Bavar. 4°
247

avar.
247 4°

Bemerkungen

Dreyer Bayerschen Orthodoxen historisch- geistliche und rechtliche Bemerkungen über die neuliche Salzburgische Schrift für die Höchstwürdigkeit und Präeminenz des Erzbischofs zu Salzburg vor dem Churfürsten zur Pfalz als Herzogen zu Bayern.

Biblioth. Oberattac.

Nicht gedruckt im heil. Röm. Reich.

1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Erstes Capitel.

Ueber
den, im Catholischen Christenthum wahrzunehmenden Unfug der Erz-Priesterlichen Ehr- Haab- und Herrschsucht überhaupt.

§. 1.

Eingewurzelten Irrthümern und Vorurtheilen, wenn sie der menschlichen Gesellschaft nicht gefährlich, und keinem dritten nachtheilig sind, weiß die vernünftigere Welt gleichgültig, oder höchstens mitleidig in der Stille nachzusehen. Wenn sie aber unter dem Anstrich der Wahrheit und Gerechtigkeit öffentlich zur Oberhand vordringen wollen, so ist es Zeit ein Wort der Wahrheit wieder sie erschallen zu laßen. Die deutschen Erz-Bischöfe haben sich seit etlichen Jahren durch Schriften ausgezeichnet, die nicht zur Erbauung, Vermehrung oder Verbeßerung des ächten Catholischen Christenthums gereichen, sondern allein zum Zweck einer sehr uncatholischen Behauptung hohenpristerlichen Ehrgeitzes und Eigennutzes, mithin zum allgemeinen Anstoß der aufgeklärten Catholischen Christenheit im Reich führen.

§. 2.

Eine neuere Erscheinung dieses deutsch-Erzbischöflichen Geistes in einem Licht, das unsere Catholische Christenheit unmöglich erbauen noch erfreuen kann, haben wir in den sogenannten beurkundeten Beyträgen zur Geschichte und Prüfung des Vorzugs der Erz-Bischöfe zu Salzburg vor dem Churfürsten zur Pfalz, als Herzogen zu Bayern, gegenwärtig vor Augen. Das ist: eine weltliche Ehr- und Streitsichtige Ausforderung von Seiten eines deutschen Hohenpriesters gegen einen der ältesten und vornehmsten der weltlichen Reichsfürsten. Ein Auftrit, welcher nicht durch die geringste christlich-apostolische Demuth und Bescheidenheit verehrlich, sondern nur durch die steifeste Behauptung eines irrdischen Rangs in bloß weltlichen Geschäften ärgerlich wird.

§. 3.

Unser gegenwärtiges Titelblat bildet sich von selbst aus der vorbemerkten Salzburgischen Schrift, welche pag. 109. und 125. ohne alle Nothwendigkeit, einigemahl bloß zum Prunk, den Erz-Bischof als einen

Hochwürdigsten in Gott Vater

erscheinen läßet, und pag. 104. 112. auch sonst durch und durch, nach seiner weltlichen Proedrie und Präeminenz auszeichnet. Wer die H. Schrift auch nur als ein bloses Geschicht-Buch des christlichen Priesterthums liesset, muß nothwendig über den Contrast zwischen dem heutigen gefürsteten Priester-Stande und dem alt-christlichen, erstaunen.

§. 4.

§. 4.

Soll und muß die H. Schrift der einzige Grund unsers christlichen Priesterthums seyn; so mögten wir einen Erz-Bischöflichen Schriftsteller erleben, der die heutige Erhabenheit und Pracht der christlichen Priesterschaft, auch nur in Betracht der Titel, im geringsten als Schriftmäßig vertheidigen könnte. Christus der einzige wahrhafte Hoher-Priester, ließ sich gewiß nie

den Hochwürdigsten in Gott Vater

nennen. Er erklärte auch alle Ehr- und Titel-Sucht zum Lehr- und Priester-Amt unfüglich und ungereimt; ja! gar der Göttlichen Ehre und Absicht offenbar entgegen, als seine Jünger sich nur Meister heißen lassen wollten. Auch dem unbedachtsamsten Bibel-Leser kann dies nicht unbemerklich geblieben seyn. Wie nun unsre Geistlichkeit sich zur Benennung der Hochwürdigsten in Gott Vatter zu rechtfertigen vermeynen können? das gehöret gewiß zu den unbeantwortlichen Fragen im heutigen Christenthum. Die Schwachheit der Menschen älterer Zeit dahin zu stimmen, daß sie solche die H. Schrift und Religion umstürzende Titel geben zu müßen glaubt, war das Werk einer glüklichen Unverschämtheit. Solche ungereimte Titel aber für stets anzunehmen und auf die Nachwelt zu bringen, konnte nur der Verwegenheit solcher Priester gelingen, die das sinnlich-pomphafte des Heidenthums mehr, als das ohne Pracht herzenbeßernde Christenthum ihren persönlichen Vortheilen gemäß fanden.

§. 5.

Unser Salzburgischer Schriftsteller gibt gleich Anfangs seine große Unwißenheit in der Geschichte der priesterlichen Ehren und Vorzügen zu erkennen. Er fängt mit gänzlicher Hintansezung aller biblisch-historischen und anderer Geschicht-Wahrheiten von dem althergebrachten großen Einfluß der Priesterschaft in die öffentlichen Zusammenkünfte und Handlungen der ältesten deutschen Völker an, ohne zu wißen, oder gewahr zu werden, daß er eben damit nur von den elendesten Zeiten, entweder des wirklichen Heidenthums, oder auch der äußersten Einfalt und Blindheit der deutschen Völker ausgehet, mithin den, damals schon eingerißenen Stand der Ausartung, Verdorbenheit und Verwilderung des ächten Christenthums als eine Normal-Zeit ganz fehlsam, wo nicht lächerlich, voraussezet.

§. 6.

Wollte er in seiner Schrift für Salzburg als ein gründlicher und gewißenhafter Historiker angesehen seyn; so stand es nicht in seiner Willkühr, in seiner angeblichen Priester-Geschichte der ältesten Völker Deutschlands, ohne die Bibel und die ersten Vier oder fünf Jahrhunderten des Christenthums mit seinem Luftsprung zu hinterlegen. Es war ihm aber offenbar um Zusammensezung schöner, aber doch leerer Worte, mehr als um den gründlichen Vortrag richtiger Wahrheiten zu thun: und er verräth gleich bald, einen sehr ungeübten, oder wenigstens einen sehr seicht-

seichtdenkenden und partheyischen Schriftsteller gar zu sehr. Daß die ältesten Völker Deutschlands, wie er sagt, die Freyheit in vorzüglichen Ehren gehalten, ist wahr: aber schon Millionen mahl im deutschen Reich gesagt und geschrieben. Daß aber eben die ältesten Völker Deutschlands zu gleicher Zeit die Religion als die Grundsäule jeden Staats angesehen haben, das konnte der Salzburgische Schrift-Steller ohne gewaltigen Verstoß gegen die Geschichte, nicht sagen.

§. 7.

Die ältesten Völker Deutschlands hatten gewiß keinen Begrif von allem dem, was man heut zu Tage den Staat heißet. Raub-Jagd und Krieg machten die ganze Staats-Verfaßung der ältesten deutschen Völker aus. Bey ihrem blinden Gehorsam unter dem Joch des Götzendiensts und unter dem Stecken der Götzen-Priester, wird außer dem Salzburgischen Scribenten ein denkender Geschicht-Schreiber niemals die schönen Nahmen der Religion und Freyheit verunheiligen. Die Betrachtung der Religion als eine Grund-Säule des Staats ist kundbar viel zu jung und zu fein, als daß sie den ältesten Völkern Deutschlands vernünftiger Weise zugeeignet werden konnte. Bey der allenthalben auffallenden Schwäche des Verfaßers fält sein Vorbericht nur ins Pralerische, und wir hören an mehr als einem Ort, daß alle Kenner und Liebhaber der Diplomatischen Geschichte es lächerlich finden, mit einem Hauffen alltäglicher Papiere als mit Urkunden aufzutreten, um damit Dinge, die niemand bestreitet, zu beweisen, und wie jener

jener eine Menge Nachtlichter bey hellem Mittage anzuzünden, um damit dem Zweifel: ob es Tag sey? abzuhelfen. Die Schriftsteller dieser Art, die in der Maynzer-Monathschrift vom Febr. 1789. p. 148. sehr artig, inconsequent schmierende Scribilanten genannt werden, nehmen zu unseren Zeiten leider! so überhand, daß es ein Verdienst um das Publikum ist, solcher Gattung von Schreibsüchtigen so oft als möglich ihren Spiegel vorzuhalten.

§. 8.

Schon der erste Absaz des Salzburgischen Schriftleins, wodurch der Verfaßer seine Leser zum voraus zu befangen gedachte, ist vielmehr der Augenscheinlichste Bewiß, daß er weder historisch- noch grammatisch- noch logisch- richtig zu denken und zu schreiben gewohnt sey. Wir müßen den ganzen ersten Absatz von Wort zu Wort und so gar mit den pedantischen Gedanken-Strichen des Verfassers hieher sezen, damit uns Niemand einer Uebertreibung verdächtig halten möge. Er sagt:

> Schon den ältesten Völkern Deutschlands gereichet es zum auszeichnenden Ruhm, daß sie Religion — die Grund-Säule jedes Staates — und die Freyheit — das angebohrene Recht der Menschheit in vorzüglichen Ehren hielten. So wie sie durch leztere die Gewalt ihrer Heerführer und Könige mäßigten, und diese die wichtigsten Geschäfte in öffentlichen Zusammenkünften schlichten musten: So waren es auch eben ihre Priester, welche hier-

bey

bey nach dem Zeugniß des Tacitus den Ton gaben.

§. 9.

Der erste Schrit kann schon auf die Größe des Mannes schließen laßen. Wie die vorstehende Prämißen des Salzburgischen Scribenten, vom großen alt-deutschen Werth der Religion und Freyheit, sich zu seinem Gegenstande, nehmlich zu einem blosen Rang-Streit reimen, ist schwerlich abzusehen. Wenigstens würde ein vernünftiger Rechtsgelehrter bey einem bloßen Rang-Streit nie der christlichen Religion oder der deutschen Freyheit eine Rolle zu spielen geben. Bey einem zeitlichen Hader über den Vortrit pflegt die Religion sonst am weitesten entfernet, die Freyheit aber wenigstens schon an einem Fuß gefeßelt zu seyn. Der Salzburgische Rangverfechter wird hoffentlich zur Genüge überzeugt werden, daß ihm bey seiner ungerathenen Streitschrift so wohl die christliche Religion als die deutsche Freyheit ihre Dienste gänzlich versagt haben: und daß er folglich ganz zwecklos und vergebens die gemeinörter von Religion und Freyheit zu prächtig vorauszustellen, schwachsinnig genug gewesen.

§. 10.

Was insonderheit der von ihm angeführte Tacitus von den Sitten der deutschen seiner Zeit geschrieben hat, erreget wieder den Salzburger Scribenten den stärksten Verdacht, daß er das, was Tacitus von den deutschen Priestern

sagt, entweder selbst nicht gelesen, oder nicht recht verstanden, oder auch mit vielen Unverstand gebraucht habe. Tacitus schreibt in seinen VII. und XI. Capiteln von den alten Deutschen also:

— neque animadvertere, neque vincire, neque verberare, nisi *Sacerdotibus* permissum. Non quasi in poenam, nec Ducis jussu, sed velut *Deo* imperante. — — — Ut turbæ placuit, consident armati, silentium per *sacerdotes*, quibus tum & *coercendi jus* est, *imperatur*.

Da haben wir also den erbaulichen Priester-Ton, welchen der Salzburgische Scribent gleich Anfangs seines Werks empfielet. Die Priesterlichen Schlichtungen der Geschäfte beruheten, wie wir hier klar sehen, bey den alten Deutschen auf dem priesterlichen Gebrauch der Straf-Mittel in Banden, Geißeln und Schlägen. Sie allein waren immer in Gottes Nahmen mit dem Stock in die Versammlung zu fahren, befugt. Sie gaben folglich in der Sprache des Salzburgers den Ton allerdings sehr kräftig, und es scheinet, der Salzburgische Sachführer mögte gerne diesen heidnischen Priester-Ton heutiges Tags im deutschen Reich bey christlichen Priestern wiederum geltend gemacht sehen.

§. 11.

Was aber Religion und Freyheit heut zu Tage zu diesem Priester-Ton sagen würden, scheinet den Salzburger um so weniger zu bekümmern, als es ihm ganz vernünftig vorkommen können, unter dem Stock-Gebrauch der heidnischen Priester schon Religion zu finden, und die

scla-

sclavische Erduldung Priesterlicher Stock-Schläge für alt-deutsche Freiheit anzupreisen. Der arme Mann dachte so schwach, daß er weder den Unsinn noch den Wiederspruch empfinden konnte, als er unmittelbar nach dem, von ihm angeführten Zeugniß des Tacitus vom sehr fühlbarn heidnischen Priester-Ton, den §. 2. seines Schreib-Werks würklich also anfieng:

> Diese Grund-National-Triebe pflanzten sich auch nachhin fort, da — ein deutsches Volck nach dem andern in die große Fränkische Monarchie zusammenfloß.

Wir wissen nicht, ob man wahnsinniger denken, und abgeschmakter schreiben könne. Der Gebrauch des heidnischen Priester-Stocks, und der geduldige Empfang der heidnischen Priester-Prügel sollen sich als Grund-National-Triebe der ältesten Völker Deutschlands fortgepflanzet haben. Das heißet doch wohl eben nicht mit großem Unrecht eine Schriftstellerische Wahnsinnigkeit.

§. 12.

Zum Entsezen ist der Sprung dieses Schrift-Stellers von dem Heidenthum und der heidnischen Priester-Macht über die heidnischen Deutschen auf die Fränkische Monarchie, wo schon Christenthum gelehret und geübet ward. Aber wer so wie der Salzburger, Wag-Halses genug ist, vier bis fünf Jahrhunderten mit einem mahl zu überspringen, der ist auch geschickt genug, sogar Grund-

National-Triebe in einem Feder-Zuge fortzubringen, wohin er will, und nach dem heidnischen Priester-Ton, den ihm Tacitus unglüklicher Weise angegeben hatte, auch den christlichen Priester-Ton in der Fränkischen Monarchie zu stimmen. Aber wie erbärmlich stolpert hier nicht der Salzburgische Scribent! das ganze Heidenthum und der Ton der heidnischen Priester hatte ja zur Zeit der Fränkischen Monarchie durch das Christenthum völlig aufgehöret. War nicht ein entsezlicher Zeit-Raum von vielen Jahrhundert zwischen der deutschen Priesterschaft, von welcher Tacitus schrieb, und der, welche unter der Fränkischen Monarchie ihre Stimme erhob. Der Salzburger verstand also die Kunst, seine schönen Grund-National-Triebe auch Spornstreichs fortzupflanzen, ohne soviel Bedachtsamkeit oder Beurtheilungs-Kraft zu besitzen, um inne werden zu können, daß er, indem er seinen Priester-Ton mit dem anheben wollte, was Tacitus bezeuget, er den mitlerweiligen Priester-Ton zwischen den Zeiten, die Tacitus beschreibt, und den Zeiten der Fränkischen Monarchie, in welchen der Salzburgische Scribent seine fortgepflanzten heidnischen Grund-National-Triebe in voller Blüthe erscheinen lassen will, ebenfalls ausdrüklich zu beschreiben, und wie der christliche Priester-Ton nach und nach zu seiner fast unermeßlichen Höhe gelanget, beßer als geschehen, zu erzählen, seinen Lesern schuldig ward. Hätte der Salzburgische Schrift-Steller in der Geschichte des christlichen Priester-Tons der Deutschen seine historischen Luft-Sprünge unterlaßen, und in dem ebenen Gange eines wahren Geschicht-

Schrei-

Schreibers die Umwandlung des heidnischen Priesterthums in das christliche beschreiben wollen; So muste er, wenn gleich mit wenigem, aufrichtig zeigen:

I. Daß, nachdem die ältesten Völker Deutschlands an Stat des barbarisch-rauhen Priesterthums der Heyden, deßen Tacitus gedenket, des sanftern und wohlthätigern Priesterthums Christi theilhaftig geworden, nur Christi und seiner Apostel Vorgang und Lehr-System, die einzige Regel und Richtschnur des christlichen Priester-Stands gewesen und geblieben seyn sollte: daß aber

II. Die christlichen Priester, an Stat, apostolischer Art nach, zu lehren, zu predigen, zu bethen und zu erbauen, sich gar bald noch ein höheres Ansehen zu geben getrachtet, und, ohngeachtet nach der h. Schrift, folglich nach der Natur und Absicht der ganzen Stiftung des Christenthums, den Priestern und Bischöfen alle Beschäftigung mit weltlichen Dingen gänzlich untersaget, auch von Zeit, zu Zeit durch unzählische Canones bey Vermeidung der Absezung alle Einmischung in weltliche Angelegenheiten verbothen war, dennoch immer mehr und mehr nach einem vorzüglichen Einfluß in alle Welthändel und irrdische Staats-Geschäffte gestrebet:

III. Daß sie sich vorzüglich überhaupt der schwachen Einsichten der deutschen Kayser und Könige bemeistert:

IV. Daß sie sich zu dem Ende vor allen übrigen Landes-Einwohnern weltlicher Kenntniße Wißenschaften und Sprachen allein befließen, indem alles übrige Volk hoher und niedriger Clas-

 sen,

sen, sich nur im Kriege und durch die Waffen hervorzuthun, berufen zu seyn glaubte.

V. Daß eben durch diesen Vorzug an Kenntnißen der damaligen Geistlichkeit, die Kayser und Könige bewogen wurden, in Fällen, wo es auf die Gabe zu reden, oder zu schreiben ankam, der Dienste der gelehrten Geistlichkeit sich zu gebrauchen:

VI. Daß endlich auf diese Weise unter andern auch die geistlichen Erz-Canzler im deutschen Reich entstanden, die heut zu Tage durch Weltliche vertretten werden; zum offenbahren Beweise: daß die Besezung der deutschen Erz-Canzler-Stellen mit Geistlichen heut zu Tage unnöthig und ungereimt sey.

§. 13.

Wann demnach der Salzburgische Schrift-Steller in §. 2. sagt: daß die Erz- und Bischöfe würklich die Haupt-Werck-Zeuge gewesen, welche durch Verbreitung des Christenthums die damalige Wildheit der Sitten gemildert, hingegen den Unterthanen Gehorsam und Treue gegen die Könige eingeflößet hätten; so kommen eines Theils die jüngere Erz-Bischöfe hier offenbar viel zu frühe in die Bekehrungs-Geschichte der Deutschen; andern Theils aber wird die bloße Amts-Schuldigkeit der Geistlichkeit oder Priesterschaft, derselben, als ein Verdienst oder Rechts-Titel zu weltlichen Ehrenämtern und Reichthümern sehr fehlsam angeführet. Nie und nirgends hat Christus seinen Jüngern und Aposteln für das Heyden- und Juden-Bekehren irrdische Ehre und Weltliche Güter, noch weniger ganze Länder

versprochen. Hätten aber auch die sogenannten Verdienste einiger damaligen Geistlichen ihnen, wie der Verfaßer sagt, daß erste Ansehen in der Monarchie verschaffet: so muste er doch dabey bemerken, daß das damalige Ansehen gleichwohl nur immer bloß persönlich war und bleiben muste, folglich nicht den geringsten Grund zu einem Recht oder Anspruch des Ordens auf ein allgemeines und immerwährendes Ansehen, auf fortgehende Ehren-Stellen, auf erbliche Bereicherungen mit Ländern und Gütern aller Geistlichen samt und sonders im vernünftigen rechtlichen und schriftmäßigen Betracht abgeben konnte.

§. 14.

Wie der Salzburgische Schrift-Steller in seinem §. 2. die Sachen vorträgt; so sollte man glauben, daß die christlichen Priester die eigentlich Geschäft-Führer und Staats-Beamte an Königlichen Höfen, auch Canzler, Notarien u. d. m. von Natur-Rechts- und Priesterlichen Berufswegen geworden sind und werden müssen. Er versichert so gar, daß die Erz- und Bischöfe nicht allein bey Hofe, sondern auch bey Reichs-Versammlungen als geistliche Magnaten die wesentlichsten Regierungs-Geschäfte mit zu berathen gehabt, dergestalt, daß bey ihrem vorzüglichen Einfluß und Gewicht ihnen durchgehends der Rang und Sitz vor den weltlichen Magnaten eingeräumet worden. Zum Unglük für den armen Schrift-Steller konnte er nicht empfinden, daß er mit allem diesen Wort-Gepränge zum Vortheil der Geistlichkeit im Grun-

de

de nichts als diese betäubende Wahrheiten niederschrieb:

„ Die christlichen Erz- und Bischöfe haben „sich von jeher weder Gewissen noch Schan„de daraus gemacht.

„ 1) als angebliche Jünger Christi und Nach„folger seiner Apostel im offenbaren Stande „vorsäzlicher Versündigung gegen den „ausdrüklichen Beruf und Willen des göttli„chen Stifters ihres Amts, zu leben: folg„lich

„ 2) im fortwährenden Stande wißentli„cher Uebertretung der Befehle Chri„sti, der Apostolischen Lehren, auch der „wörtlichen Vorschriften, der ersten „christlichen Kirchen-Versammlungen und be„währtesten Kirchen-Vätern zu wandeln, „mithin

„ 3) im beständigen Reat der ungeistlich„sten Ausschweifungen in weltliche Geschäf„te, eben daher aber auch

„ 4) in würklicher Verunehrung des „allein der Andacht und Gottes-Vereh„rung gewidmeten Priester-Standes auf „schlechterdings weltlichen Stellen mit „irrdischem Rang und Sitz lächerlich „groß zu thun.

§. 15.

Christus hat doch währlich keinen seiner Jünger und Apostel, zu einigen, weniger gar zum ersten Rang und Sitz als geistlichen Magnaten unter weltlichen Magnaten bestimmet

met noch berufen. Kein Apostel hat sich jemals als einen Magnaten, als einen weltlichen Geschäft-Führer, als einen Staats-Beamten, als einen Canzler oder als einen Notarius irgendwo ein- oder aufgedrungen, und am wenigsten von einer weltlichen Macht dazu mißbrauchen laßen. Kein Apostel oder je ein anderer rechtschafner Priester des neuen Testaments hat sich in den ersten Jahrhunderten des Christenthums eines vorzüglichen Einflußes und Gewichts bey weltlichen Staats-Händeln weder angemaßet noch gerühmet. Wo will denn der Salzburgische Schrift-Steller den geringsten biblischen Grund oder vernünftigen Vorwand finden, um nur dem von ihm im §. 3. so hochtrabend angepriesenen vorzüglichen Einfluß und Gewicht mit Rang und Sitz der christlichen Priesterschaft vor weltlichen Magnaten einen Deckmantel umhängen zu können, über welchen deckende Männer nicht lächeln oder wenigstens nicht die Achseln zucken müsten? Ein Schrift-Steller unserer Zeit der Ehr einlegen und zugleich Nutzen stiften will, muß wenigstens nicht offenbare Vorurtheile als Grund-Sätze, nicht handgreiffliche Mißbräuche als Richtschnüre, und nicht seine auffallend vorgefaßete Meinungen als unstreitige Warheiten vorzustellen. Er muß vielmehr immer vor Augen haben, daß heut zu Tage die Zahl der ganz Unwißenden und Geblendeten oder der ehemaligen Leichtglaubigen bey uns gewiß immer kleiner werde, und schon lange nicht mehr die größeste unter den Lesenden sey. Wenn der Salzburgische Schrift-Steller nun schriebe: schon seit vielen Jahren hätten die

Wallfische auf den höchsten Bergen des vesten Landes gethronet: die Elephanten aber in der Tiefe des Meeres die Herrschaft und Oberhand geführet; so würde sich die Natur gegen ihn empören, welcher er schändlich ins Angesicht wiederspräche. Sollte ein geistlicher oder priesterlicher oder gar Erzbischöflicher Schrift-Steller nicht erröthen, indem er in der Christenheit der heiligen Schrift zum Troz schreiben mag; das christliche Priester-Amt führe in der Christenheit von Gottes- und Rechtswegen den Fürsten-Stand, und das zum Muster der christlichen Bescheidenheit und Demuth eingesezte Priesterthum habe von Gottes und Rechtswegen den ersten Rang und Sitz an den erhabensten irrdischen Stellen der Menschlichen Hoheit auf Erden.

§. 16.

Einem jeden, über das christliche Priesterthum unbefangen denkenden deutschen Kopf muß das vorstehende nothwendig sehr ungereimt und anstößig auffallen, Apostolische Magnaten sind nach der H. Schrift eben solche Undinge, als Fisch-mäßige Elephanten, und bergansteigende Wallfische es in der Natur sind. Nur ein Salzburgischer Schrift-Steller kann so wenig unterrichtet und so wenig empfindlich, hingegen aber so unbedachtsam seyn, in §. 4. seines Werckleins zu Begründung oder Entschuldigung so vieler paradoxen und jedem vernünftigen Leser anstößigen Ausschweifungen sich noch gar ausdrücklich auf

ursprüng-

ursprüngliche Verfaßungen und Verhältniße.

Zu berufen. Es kann also seiner Unwißenheit oder seinem Gedächtniß in Ansehung des christlichen Priester-Wesens zum Liebes-Dienst gereichen, wenn er das Ursprüngliche mit dem Heutigen neben einander mit einem Blick beßer zu übersehen, in den Stand gesetzt wird.

Das bloße Titel-Werck von Erz- und Bischöfen macht im Wesentlichen bey dem christlichen Priesterthum keinen Unterschied. Christlich-Apostolische Priester und Lehrer wollen oder sollen sie im Grunde doch alle nur seyn: sie mögen sich Erz- oder Bischöfe, Presbiters oder Diaconen, oder Capellanen oder Aebte oder Prälaten oder Magnaten oder wer weiß wie sonst noch heißen. Etwas anders oder gar mehr als die Apostel selbst waren, können sie doch unmöglich weder Bibel- noch vernunftmäßig seyn. Also das Ursprüngliche gegen des Heutige gehalten, gibt richtigere Resultaten als der Emser Congres, wie folget:

Das Ursprüngliche	Das Heutige
1. Nach Christi Evangelischem Priester-System und Geboth waren alle Lehrer Priester und Prediger von Erwerbnng zeitlicher Ehren nnd Reichthümer ausgeschloßen.	1. Nach dem heutigen Priester-System können Christliche Lehrer Priester und Prediger nicht Ehren und Reichthümer zu viel haben.
2. Beym Ursprung des Christenthums und Priesterthums hatte deßen Stifter selbst nicht wohin er sein Haupt legen konnte.	2. Die erhabene heutige christliche Priesterschaft wohnet in königlichen Schlößern und fürstlichen Pallästen; schämet sich auch nicht des irr-

Das Ursprüngliche	Das Heutige
	schen Eigenthums ganzer Länder.
3. Der göttliche Stifter des christlichen Priesterthums berief seine Apostel als Lehrer des Christenthums nur zum Gehen und Lehren.	3. Die heutige höhergehende christliche Priesterschaft pfleget in prächtigen Bischofs-Höfen und Residenzen ihres Leibes: Fährt und beweget sich nach Gemächlichkeit mit Pracht. Ueberläßt aber das Apostolische gehen den Bettel-Mönchen, und das Lehren lieber niedrigern Geistlichen.
4. Christus untersagte seinen Jüngern und Aposteln ausdrücklich alle Rang-Begierde und alles Bestreben nach der Oberhand, mithin nach allem dem, was nur den Schein zeitlicher Ehr und Herrschsucht haben konnte.	4. Die heutige Ober-Priesterschaft verwähnt zum Oben-Schwimmen, setzet sich an bloß weltlichen Stellen allenthalben oben an, und begehrt oder nimmt den Vortrit vor allen weltlichen Fürsten als ein Recht.
5. Die Apostel als Lehrer und Priester hatten, wo sie giengen und stunden, nur christliche Bekehrungs- Erbauungs- und Erleuchtungs-Geschäfte und Absichten.	5. Die heutigen Stellvertreter der Apostel fahren und sizen nicht als erbauende und aufklärenbe Priester, sondern als herrschende after Fürsten, über ächte Fürsten, und haben allenthalben nur Aergerniß, Anstoß, Verblendung und Aberglauben zum Geleit und Betrübung zum Gefolge.
6 Die Apostel erwarben sich bey edler und ehrwürdiger Armuth allenthalben Liebe, Achtung und Beyfall. Auch bey ihren Feinden-Bewunderung.	6. Die heutige Apostelschaft erwirbt sich irrdische Schätze durch fette Präbenden und gefüllete Geld-Caßen und hält sich für hochgeschätzet, wenn sie nur bewundert und angestaunet wird. Verlangt übrigens nicht von ihren Feinden bewundert, sondern nur gefürchtet zu seyn.

7. Die

Das Ursprüngliche.	Das Heutige.
7. Die ganze Anstalt Christi gieng nur auf wahre, ganz einfache Gottes-Verehrung und Menschen-Liebe.	7. Das Haupt-Werck bestehet darinn, daß das äußerliche Gepränge und fleissige sehr einträgliche an sich unbiblische Meße-Hören nicht abkomme: wahre Gottes-Furcht und Menschen-Liebe hört man gemeiniglich nur in einem wortreichen Hirten-Brief, und bey dem gemeinen Mann im Rosen-Cranz rc. rc. rc.
rc. rc.	

§. 17.

Wo bleibt nun der Salzburgische Schrift-Steller gegen diese Wahrheiten mit seiner seichten und gar leichtsinnigen Erzählung; womit er schon seine §. §. 3. und 4. vom Vorzug der geistlichen Stände vor den weltlichen, von ursprünglichen Rechten und Verhältnißen der geistlichen und weltlichen Ständen: von der alten Staats-Verfaßung, nach welcher die geistlichen Fürsten soviel im Voraus gehabt haben sollen, und dergleichen leeren Pralereyen vom alten Rang und Vorzug der geistlichen Fürsten mehr angefüllet hat? Die deutschen Christen: die deutschen Priester: die die deutschen Bischöfe: die deutschen Erz-Bischöfe: die deutsch-geistlichen Fürsten: und die deutschen geistlichen Reichs-Stände entstehen alle zusammen bey dem Salzburgischen-Schriftsteller in einem Augenblick zugleich: gerade, als wenn er die deutsche Geistlichkeit nur als eine ganze Brut kleiner Geschöpfe aussetzen dürfte, die den ersten Tag zwar nur eben kriechen, aber den andern Tag schon flie-

 gen,

gen, und den dritten Tag sich schon gar auf die höchsten Gipfel der Bäume schwingen können. So schnell wird der gute Salzburger mit seiner ganzen Geschichte der geistlichen Fürsten fertig. Ist es Nachläßigkeit oder Unkunde an seiner Seiten; so hat er sich als ein anmaßlicher Geschicht-Schreiber aus Ursprüngen und mit Urkunden einer fühlbaren Zurechtweisung ausgestellet. Wenn auch die deutschen Christen und die deutschen Priester gleichzeitigen Ursprungs gewesen seyn mögen; so waren doch die deutschen Priester bey weitem nicht gleich gefürstete Bischöfe: die deutschen Erzbischöfe aber waren, ihrem Ursprung nach, noch weiter von den deutschen Priestern und Bischöfen entfernet. Die geistlichen Fürsten und die geistlichen Reichs-Stände waren schlechterdings neue Geschöpfe der jüngeren Jahrhunderten. Wollte dennoch der Salzburgische Scribent als ein Mann, der nur mit Ordnung und Wahrheit schreibt, über den geistlichen Fürsten-Stand im deutschen Reich, Lesenswürdigkeiten herausgeben; so muste er nicht in dem alten Pfaffen-Ton den uralten Fürsten- und Herren Stand der Deutschen unter die neu gefürsteten deutschen Geistlichen willkührlich weit herunter setzen.

Deutschland hatte schon lange, und gewiß ein gutes Weltalter hindurch, wahre Fürsten und Fürstenmäßige Herren, ehe an gefürstete Priester und Schein-Fürsten, ohne Fürsten Blut und im geistlichen Habit gedacht war. Kein deutscher Kayser oder König hat je den alten deutschen Fürsten und Herren Stand ganz vertilget oder aufgehoben, obgleich die Wünsche und Absichten der deutschen hohen

hen Priesterschaft von jeher nur eben dahin gerichtet waren. Wenn gleich die Kayser unter dem Vortheil ihrer grosen Kriegs-Heeren, folglich bloß aus Uebermacht und Gewalt einigen alten deutschen Fürsten und Herren ihre eigenthümlichen Länder und Güter genommen, nnd der, ihnen schmeichelnden Geistlichkeit zugewandt; so haben doch die alten deutschen Fürsten und Herren beträchtliche Länder und Güter, als ihr Eigenthum behalten. Wurden die neuen in Deutschland vorhin nie erhörte Nahmen von Herzogen und Grafen aus der übel verstandenen Römischen Verfaßung eingeführet; So war dies doch bloß eine Folge der Unwißenheit oder Arglist der Pfaffen und Mönche, welche damals allein die Römische Sprache zu verstehen, zu erklären und in derselben zu schreiben wusten. Die neuerlich so genannten Herzoge und Grafen hatten als freye Fürsten und Herren keine so ungeheure Kriegs-Heeren, den, mit den ihrigen sie überschwemmenden Kaysern und Königen entgegen zu setzen. Sie waren nur der Uebermacht zu weichen genöthiget: aber dennoch nicht bloße Stathalter und Beamte der Kayser, wie der Salzburgische Scribent in der hergebrachten unrichtigen Mönchen-Sprache nachschreibt. Führten einige der deutschen Fürsten und Herren aus besondern Aufträgen der Kaiser und Könige Kriegs-Heeren an, andere aber über einzelne Provinzen und Markungen in Kayser und Königlichen Angelegenheiten nach besonderer Vollmacht die Aufsicht und Direction; So wurden sie dadurch nicht bloße Stathalter oder Beamte der Kayser; und zwar eben so wenig, als heut zu

Tage

Tage regierende Herren im deutschen Reich, wenn sie Kayser- oder Königliche Kriegs- oder Staats-Aufträge neben ihrer eigenen Landes-Regierung übernehmen, als bloße K. K. Stathalter oder Beamte in ihren eigenen Staaten, wie der Salzburger unschicklich gethan, von vernünftigen Männern ausgegeben werden können.

§. 18.

Er wird hieraus abnehmen, wie sehr er nöthig habe, mehr als bloß alte Mönchen-Chroniken zu lesen, wenn er von unsprünglichen Verhältnißen der Fürsten im Reich erträglich zu schreiben, oder den neuen geistlichen Fürsten-Stand, wie er sich bemühet, auf Kosten des alt deutschen, allein wahren Fürsten- und Herren-Stands zu erheben unternehmen will. Des Scribenten wenige Ueberlegungs- und Urtheils-Kraft konnte bey seiner unternommenen Untersuchung der ursprünglichen Rechte der deutschen Priesterschaft ihn gar nicht auf den Gedanken führen, daß es dabey allein und hauptsächlich auf die Vor-Frage ankam: ob die christlichen Prediger oder Priester hoher oder niedriger Ordnung, nach dem Göttlichen Wort und der h. Schrift, mithin nach der Natur des Amts oder Berufs selbst jemals des Fürsten-Standes und der damit verknüpften irrdischen Ehren, Begüterungen und Reichthümer, fähig gehalten werden können und sollen? An diese Präjudicial-Erörterung gedachte der Salzburger bey seiner

seiner Geschichte der ursprünglichen Rechte der deutschen Geistlichen nicht. Ursprünglich waren sie gewiß nur Beichtväter und Lehrer der deutschen Kayser, Könige, Fürsten, Herren. Sie warfen sich endlich zu ihren Gewißens-Räthen auf: wusten aber bald aus der Schwachheit, Andächteley und Gutherzigkeit der Kayser, Könige, Fursten und Herren wichtige weltliche Vortheile für sich allein zu ziehen. Alle ihre sogenannten Vorzüge, Ehren, und Begüterungen entstunden folglich nur aus höherem Erlauben, Ertheilen, Erlassen und Erweitern auf der einen, und hingegen aus leidigem Erschnellen, Erbetteln, Erlistigen und Erkünsteln auf der andern Seiten. Solcher Gestalt sind aber alle geistliche und priesterliche Er- Er- Er- Er- Erwerbungs-Arten ursprünglich die Tadel- und Fehlerhaftsten, mithin die gehäßigsten und unbeständigsten Titel dieser Welt.

§. 19.

Jedermann, nur nicht der Salzburgische Schrift-Steller, weiß es aus der deutschen Geschichte vom rechten Ursprung der deutschen Priesterschaft, daß sie anfänglich nur persönlich geehret, folglich allein in Glaubens- und Religions-Sachen ein Beachtungs-würdiges Wort zu sagen befugt war. Aber die schlaue, und allein auf ihre irrdische Erhebung zu Ehren, Ländern und Reichthümern bedachte hohe Priesterschaft und Geistlichkeit ward bald gewahr, daß ihr persönliches Ansehen bey Kaysern, Königen, Fürsten

und Herren in den Höfen und in den Cabinettern sie so lange zu keiner dauerhaften Erheblichkeit führete, als sie nicht in öffentlichen Staats-Angelegenheiten und Versammlungen ein öffentliches Stimm-Rechte erhielten. Persönlich konnten sie dazu nicht gelangen. Es gehörten Fürstenmässige Besitzungen dazu. Diese wurden der in ihrer Ehr- und Haabsucht bey der damaligen allgemeinen Schwachsinnigkeit der großen Herren immer so glücklichen als verschmizten Geistlichkeit nach Wunsch zu Theil. Das Verschenken und Vermachen ganzer Länder, Provinzen und Schäze der deutschen Fürsten und Herren, hoher und niederer Classen an die Priesterschaft, gieng ins unendliche. Es gehörte der Verlauf vieler Jahrhunderte dazu, ehe die deutschen Kayser, Könige, Fürsten und Herren selbst die ehemalige Schwachheiten und Verblendungen in der übertriebenen Bereicherung uud Erhebung der Priesterschaft, samt dem Mißbrauch und den übelen Folgen der ungereimtesten Freygebigkeit gewahr wurden. Oeffentlich wurde aber dennoch schon lange darüber ein Wehklagen geführet, und Wandel gewünschet. Jedermann, nur wiederum nicht der Salzburgische Scribent weiß es, daß unter andern auch schon Kayser Sigismund auf der Kirchenversammlung zu Costnitz eine starcke Beschneidung und Reformation der höhern Geistlichkeit in Vorschlag brachte. Dem zufolge sollte „kein Bischof weder ein Schloß „und eine Veste, noch eine Stadt haben, „sondern jeder auf der Haupt-Kirche eines „jeglichen Bißthums sitzen, ein recht geist„lich Leben führen, und allen Pfaffen zum

„Er-

„Exempel dienen. Ein Erzbischof zehentausend Gulden Rheinisch, und ein „Suffragan fünf oder sechstausend haben: auch jeder wißen, daß das vorgeschriebene nothdürftig (hinlänglich) sey. Uebrigens sollten Bischöfe, Aebte und geistliche „Häupter alle stehen und fallen an einen Römischen König, zu dem Reich. Der solle „sie zu Lehen machen, den Herrn, Rittern und Knechten und Reichs-Städten, daß sie dem Reich beständig „seyn„ rc.

Das war in der That das billige und vernünftige: Sic redit ad Dominum — die deutschen Fürsten und Herren, der hohe und niedre Adel, samt den Reichs-Städten waren eigentlich allein die von der deutschen Priesterschaft andächtig geplünderten und gottseelig beraubten Eigenthümer, denen der fromme Kayser das Ihrige auf die von ihm vorgeschlagenene Art wiederum zuzuwenden gedachte. Aber eine Kirchen-Versamlung, auf welcher die Erz- und Bischöfe, nach der Sprache des Salzburgischen-Scribenten, allein den Ton gaben, war freilich nicht der rechte Ort, wo ein solches rechtmäßiges Restitutorium angebracht, erörtert und vollendet werden konnte und sollte.

§. 20.

Alle diese Betrachtungen sind nur natürliche Folgen des von dem Salzburgischen Schrift-Steller

ler so einfältig als oberflächig berührten Ursprungs der geistlichen Fürsten im deutschen Reich mit ihren sogenannten vorzüglichsten hohen Ehren-Stellen und Rechten. Der biedere Leser, auf welchen der gedachte Scribent am Ende seiner Vorrede so zuversichtlich rechnet, hat auch unser ganzes Vertrauen. Der vernünftige, von keinem Vorurtheil beherrschte Mann denket sich einen lebendigen, durch seine ungemeine Höhe sich unterscheidenden Baum, der sich durch Alter und Dauer, durch Blüthe und Früchte immer brauch- und schätzbar zeigt: ihm zur Seiten aber einen dürren und todten Stock, der von einem Phantasten zum Troz des lebendigen, und fruchtbaren Baumes ohne eigene Natur-Kraft durch lauter Künsteley nnd Blendwerck zu einer übertriebenen Höhe gebracht worden; So hat er eine wahrhafte Vergleichung des neuen geistlichen Fürsten-Stands zum alt weltlichen Fürsten und Herren-Stand im d. R. vor Augen. Ein geistlicher oder priesterlicher Fürst ist in der menschlichen Natur, in der gesunden Vernunft und in der heiligen Schrift ein eben so unreimbarer oder unauflößlicher Widerspruch und Begrif als ein himmlisches Erd-Gewächs. Man siehet hieraus, was blos die Gewalt der Gewohnheit, der Erziehung, der Verblendung oder der Verurtheile auch über den gesunden Menschen-Verstand zu gewinnen vermag. So lange der geistliche Fürsten-Stand sich auf keine Art gegen den weltlichen Fürsten- und Herren-Stand mit Muthwillen empöret, sondern mit Ruhe und Bescheidenheit sich des Vortheils der vieljährigen Verblendung bedienet, so

lange siehet jeder vernünftiger Mann den geistlichen Fürsten-Stand mit allem seinem Anhang nur wie die anderen Uebel dieser Zeitlichkeit an, die man aus Gewohnheit ertragen lernet. Aber, wenn die gefürstete Geistlichkeit ihrem Ehr-Geitz und Hochmuth-Ausbrüche gestattet, die dem weltlichen Fürsten- und Herren-Stande hohnsprechend und verkleinerlich werden: wenn die heutigen Erz-Bischöfe und Bischöfe mit Fürsten-Titeln, die Bescheidenheit, Begnügsamkeit und Klugheit aus den Augen setzen, womit sie den allgemeinen Schlummer, bey welchem das unchristlich-übertriebene Priester-Weesen an Ehren und Reichthümern fortschwebt, benuzen könnten; So werden sie selbst über kurz oder lang den Fall befördern, wo auch bey ihnen der alte, fast noch immer wahrgewordene Ausspruch über die male parta — wie gewonnen so zerronnen, in seine Erfüllung gehen muß.

§. 21.

Den, vom Kayser Sigismund bey einer Kirchen-Versammlung, als am unrechten Ort mithin vergeblich geschehenen Antrag dürfte nur ein Kayser vom stärckerm Geist nnd Gewicht einer andern als einer geistlichen Versammlung machen; So wird er gewiß Beyfall dahin finden, daß das christliche Priesterthum wiederum auf den ursprünglichen Fuß gesetzet wird, auf welchem es nach Christi und seiner Apostel Lehren in den ersten Jahrhunderten des reinern Christenthums geführet ist, und geführet werden sollen. Damit

gehen dann freilich alle Erz-und Bischöfe mit Fürsten-Titeln und Fürsten-Rechten zu Grabe. Die weltlichen Rechte und Zuständigkeiten, die sie als Erz- und Bischöfe ausuben, erfordern schlechterdings keinen gefürsteten-Priester. Die Churfürsten zu Maynz, Trier und Cöln können, gleich den Churfürsten zur Pfalz, Böhmen, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, ohne den Erz-Bischöflichen Titel und Nahmen, ihre weltlichen Erz-Aemter und Wahl-Rechte ausüben. Einen Salzburgischen Erzbischof hat die deutsche Reichs-Verfaßung zu ihrem wesentlichen Bestand so wenig als überhaupt den geistlichen Fürsten-Stand nöthig. Wollten die Priester unter dem unächten Nahmen eines Lehr-Stands beschüzet werden; So braucht doch der deutsche Reichs-Tag oder die Reichs-Versammlung, als Reichs-Versamlung gewiß keinen Lehr-Stand. Dem deutschen Reich sind nur weltliche Fürsten und Stände nüzlich und nöthig. Große Staaten und Provinzen, blühen in der Welt und bestehen glücklich, ohngeachtet ihre Geistlichkeit und Priesterschaft, von der derselben immer unnaturlichen und übel anstehenden weltlichen Mit-Standschaft entfernet, und eben dadurch nur aufgelegter und geschickter geblieben ist, in priesterlichen Tugenden und in allen Wercken der Frömmigkeit und Gottseeligkeit auferbaulich mit Demuth zu glänzen.

§. 22.

Durch diesen Glanz ist der geistliche Fürsten-Stand im deutschen Reich unsers Wißens nie berühmt gewesen. Die ersten deutschen Kayser und Könige

Könige haben zwar anfänglich in einigen Urkunden die Priester als Apostolische Männer angeführet. Aber die Geschichte zeiget sie gar bald als gänzlich ausgeartete Apostel. Sie trugen bald unter ihrem Priester-Mantel den Panzer, und ihre vortheilsüchtige Arglist ward eben so bald ihr Haupt-Charackter. Ohne den unglücklichen Einfluß der christlichen Priester in die Regierung der ersten christlichen Kayser in Deutschland hätten die Geistlichen überhaupt über die alten deutschen Fürsten und Herren nie so viel Erdreich gewinnen können, als sie an sich zu bringen wuste. Nur die erste christliche Geistlichkeit in Deutschland war es, die den Kaysern aus Anlaß der Erzählung des Evangelisten Luca im 2ten Capitel, daß der Kayser alle Welt mit Schazung beleget habe, die grobe Schmeichelen machte und den Irrthum einflößete, ein deutscher Kayser sey ein Herr der ganzen Welt und ein Fürst über alle Fürsten. Aus diesem falschen Grund-Satz glaubten die Kayser, alle deutschen Fürsten und Herren müsten Ihnen bothmäßig und unterwürfig seyn. Aus diesem falschen Grund-Satz wurden sie mit überlegenen Kriegs-Völkern unterjochet. Die deutschen Fürsten und Herren, die sich frey wußten, weil sie nie einem unumschränkten Oberherrn unterworfen gewesen waren, wiedersezten sich so gut sie konnten: oder suchten bey erster Gelegenheit ihre verlohrnen Länder wieder zu erobern. Das hießen die Priester nach obigen falschem Grund-Satz Rebellion: daraus erfolgten Verjagungen, Verbannungen und Einziehungen der Länder und Güter zum Kayserlichen Nuzen. Natürlicher Weise waren

ren die Priester die ersten, welchen die eroberten Länder und Provinzen mit falscher Andacht, und daher übertriebener Wohlthätigkeit zu Theil wurden. Jedoch es blieb nicht lange Andächteley und Religios-Eyfer der Kayser, allein der Grund, aus welchem der Priesterschaft die Quelle ihrer Bereicherung entstand. Eine verborgene aber damals sehr wohl gewählte Staats-Ursache bewog die Kayser zu der fast unglaublichen Freygebigkeit und Verschwendung so vieler Länder und Güter an die Priesterschaft. Die deutschen Fürsten und Herren konnten den gewaltigen Ueberzügen mit überschwenglicher Kayserlicher Heeres-Macht einzeln nicht widerstehen. Das Zusammenthun durch einen deutschen Fürsten-Bund war damals noch nicht Sitte. Sie wurden also nacheinander überwunden; Aber eben dadurch wurden der eroberten Länder, Provinzen uud Güter soviel, daß die Kayser sie nicht alle und allenthalben gegen die Wieder-Eroberungen behaupten konnten. Sobald die mit Unrecht überwältigten Herren wieder Luft und Kräfte bekamen, sobald griefen sie auch wieder zu dem freyen Eigenthum ihrer Väter. Um nun die Ueberwältigten in der Ohnmacht zu erhalten, und sie zugleich in die Unmöglichkeit zu setzen, nach dem Ihrigen mit Hofnung des Erfolgs zu streben; So gab der Kayser den Priestern und Bischöfen die den Fürsten und Herren abgejagten Länder und Güter, und reichte sie ihnen förmlich zu Lehn. Daraus entstand für den Kayser eine Menge gehorsamer und immer an den Kayser haltenden Vasallen und Reichs-Insaßen. Nach Abgang eines jeden belehnten Bischofs und Geistlichen war wiederum eine neue Kay-

ser-

ſerliche Belehnung, folglich immer eine neue Gnade des Kayſers nöthig. Bey ſo vielen zuverläſſigern Freunden und Unterwürfigen des Kayſers, wurden die überwaltigten Fürſten und Herren immer weniger furchtbar. Die Liſtvolle Geiſtlichkeit wuſte bald die zeitlichen Güter der weltlichen Fürſten und Herren, die ſie ohne Recht erſchnellet hatten, nur als lauter bona Deo dicata zu betiteln, und dadurch alle Wiedereroberungs-Gedanken der rechtmäßigen Herren mit einmahl zuerſticken. So entſtand die Fürſtenmäßige chriſtliche Prieſterſchaft im Reich deutſcher Nation. Ob es dem Nahmen, der Natur, und dem Wohlſtand des chriſtlichen Prieſterthums gemäß war? durfte bey Verluſt des Lebens nicht in Zweifel gezogen werden. Ein Biſchof Arnold zu Brixen der ſich darüber als ein würdiger Prieſter erklärte, muſte bekanntermaſſen ſeine Apoſtoliſche Rechtſchaffenheit Apoſtelmäßig mit dem Leben entgelten.

§. 23.

Alles dieſes gehöret ohnfehlbar zur Erörterung der urſprünglichen Rechte des geiſtlichen Fürſten-Stands, die der Salzburgiſche Schriftſteller im §. 4. mit ſonderbarer Unbeſonnenheit auf die Bahn brachte. Man glaubt es ſchwerlich, wenn man nicht den unfertigen Mann mit ſeinen eigenen Worten vernimmt. Er ſagt in ſeiner ziemlich unreinen Sprache:

Es läßet ſich, wenn man dem urſprünglichen Verhältniß zwiſchen den geiſtlichen

und weltlichen Ständen näher kommen will, nicht miskennen, daß die geistlichen Fürsten, nach der alten Staats-Verfaßung, so viel im voraus gehabt haben, daß sie nicht nur den Rang und Vorzug vor den weltlichen genoßen; sondern daß sie noch eher inner dem Bezircke ihrer eigenthümlichen Besitzungen auch die weltliche Jurisdiction und Regalien-Rechte in eigenem Nahmen zu üben überkamen, als die weltlichen Herzoge und Grafen, anfiengen bloße Stathalter und Beamte der Kayser und Könige zu seyn, und die Länder und die Erz-Hofämter erblich zu besitzen.

Wir wißen hier weder Wahrheit noch Verstand zu finden. So viel wird man gewahr, daß der Scribent nur Pfaffen- und Mönchen-Chroniken als Reichs-Geschichte gelesen haben, oder auch nur Verdrehungen und Verwirrungen auszukramen gedungen seyn müße. Er vermenget Zeiten und Begebenheiten, welche doch viele Jahrhunderten von einander entfernet sind: und glaubt: daß die ergiebigsten und vortheilhaftesten Zeiten für den priesterlichen Ehrgeitz und Eigennutz nur die rechten und die besten Epochen in der Reichs-Geschichte ausmachten. Hätten niemals Pfaffen und Mönche im deutschen Reich allein geschrieben; So würden schwerlich ein Carl der Große und ein Otto der Große und andere im Pfaffen und Mönchen-Verstande Große auf die deutsche Nachwelt gekommen seyn. Ihre verschwenderische Freygebigkeit mit anderer Herren Eigen-

genthum so wohl als mit Reichs-Gütern, die sie Bischöfen, Pfaffen und Mönchen zueigneten, machten alle Bischöfe, Pfaffen und Mönche zu ihren Lob-Rednern. Hätten die alten deutschen Fürsten und Herren selbst schreiben können: So würden ihre Chroniken ohnfehlbar anders gelautet haben. Der Salzburgische Scribent weiß das Ursprüngliche der geistlichen Fürsten und ihrer Reichthümer zu finden, wo er es haben will. Ihren Genuß des Rangs und Vorzugs vor den weltlichen Fürsten, und des sogenannten Voraus, das die geistlichen Fürsten vor den Weltlichen nach der alten Staats-Verfaßung gehabt haben sollen, samt ihrer weltlichen Jurisdiction und ihren sogenannten Regalien-Rechten, weiß er, ohne irgend Jahr oder Tag anzugeben, recht künstlich so uhr alt zu machen, daß er so gar darüber den natürlichen Menschen-Verstand verlohr. Dieser hätte ihm sonst zurufen müßen: 1) daß doch unstreitig die alten deutschen Fürsten und Herren ächter und wahrer Art, ungleich älter als die geistlichen Fürsten oder beßer zu sagen, als die gefürsteten Priester waren: 2) Daß die geistlichen Fürsten nur Kraft Kayserlicher Papiere das seyn sollten, was die wahren Fürsten und Herren von Bluts-Stammes- und Geburths-Rechts-wegen wirklich waren: 3) daß die geistlichen Fürsten als neue Geschöpfe des Kaysers zu ihren Jurisdictions- und Regalien-Gebrauch Kayserliche Gnaden-Briefe nöthig hatten: wo hingegen die alt-weltlichen Fürsten und Herren zum Gebrauch ihrer angebohrnen Fürsten- und Herren Rechten keiner kaiserlichen Verleihungen und Gnaden-Briefe benöthiget waren:

 daß

daß 4) die neuen Geistlichen Fürsten, nothwendig als politische Zwitter, Kaiserlicher Macht- und Gnaden-Briefe bedurften, um in der Welt einen Stand zu behaupten, der ihnen ohne besondere Gewalt und Uebermacht, kein Christ, kein vernünftiger Mann, kein wahrer deutscher Fürst und Herr zugestanden oder eingeräumt haben würde: daß 5) der geistliche Fürsten-Stand ein bloß politisches Kaiserliches Mach-Werck sey, deßen Ursprung weder im göttlichen Wort und Christenthum, noch in der gesunden Vernunft und Politic den allergeringsten Grund findet; das 6) bloß aus Schwachheiten, Leidenschaften und Staats-Fehler der übelberathenen Kayser und Könige erwuchs; schon mancher mehr erleuchteter Kayser bereuet, bedauret, nnd abgethan wünschet; und daß endlich 7) in der klüger gewordenen, auch täglich heiterer werdenden Welt sich ein Jahrhundert nähert, in welchem die Macht der Natur selbst über alle monstrose Zufälligkeiten Künsteleyen und Blendwercke die Oberhand gewinnen müße und gewinnen werde.

§. 24.

Woferne der Salzburgische Schrift-Steller nur noch ein Fünklein Kraft und Freyheit zu denken hätte; So müste er doch selbst fühlen, wie weit er von den wahren ursprünglichen Verhältnißen zwischen den geistlichen und weltlichen Fürsten-Ständen entfernet oder gar zurückgeblieben sey, indem er doch demselben näher kommen zu wollen, versichert. Er mögte wohl einstweilen, unseren aufrichtigen Worten trauen, daß

er von allem dem, was zu Bestimmung der von ihm selbst rege gemachten ursprünglichen Verhältnißen zwischen den geist- und weltlichen Fürsten gehörig ist, gar nichts wiße noch weniger jemals den Gründen nahe gekommen sey, aus welchen es hauptsächlich hergefloßen, daß, wie er schreibt:

„Die geistlichen Fürsten nach der alten Verfaßung so viel im Voraus gehabt haben, daß sie den Rang und Vorzug vor den weltlichen genoßen haben.

Der Salzburger Scribent wird uns erlauben, ihm hierüber das Geheimniß und Verständniß aus Gründen der Wahrheit und Vernunft zu eröfnen. Der erste Grund beruhet darin, daß die christliche Geistlichkeit, aus welcher die Kayser Fürsten machten, Gottvergeßener Weise ihre persönliche Ehr- und Haab-Sucht zu Gottes Sache zu machen, sich nicht schämete. Ihre Länder und Güter, die nur ihren persönlichen irrdischen Vortheil ausmachten, wusten sie für

Gott und Christo gewidmete Länder und Güter

auszugeben. Die so genannten Stiftungen musten bald Gottes-Häuser heißen, bald andere und solche Nahmen tragen, daß sie bald um Gottes Willen bald aus Furcht oder Andacht zu Gott als Heiligthümer angesehen werden musten. Auf diese Art wuste die überfeine Geistlichkeit

zu ihrer Sicherheit dem geblendeten Mann vom höchsten biß zum niedrigsten eine alles ausschliessende Ehrfurcht einzuflößen. Auf solche Weise war das Geistliche Voraus, wie es unser Salzburger anweiset, gewiß kein Wunder.

Der andre Grund des Vorzugs der Geistlichen vor den Weltlichen bestand abermahl in dem Kunst-Grif der Geistlichkeit, in allen öffentlichen Schriften und Urkunden immer und allenthalben die Geistlichen den Weltlichen vorzusetzen. Niemand schrieb, Jahrhunderte hindurch, als die Geistlichkeit allein. Was Kayser und Könige unterzeichneten, muste alles von Geistlichen entworfen und geschrieben seyn. Sie nahmen und gaben sich selbst in allen weltlichen Zusammenkünften und Händeln den Rang und Vorzug. Wer konnte oder mogte Apostolischen Männern, die immer auf ihren göttlichen Beruf und auf göttliche unmittelbare Sendung pochen durften, über Rang und Vorzug Streit erregen? Kann nun der Salzburgische Scribent noch weiter das viele, das die geistliche Fürsten im voraus gehabt, bewundern?

Wir lassen es zur Zeit bey diesen Gründen so lange bewenden, biß der Salzburgische Schriftsteller uns zu Darlegung einer grösseren Anzahl aufnöthigen wird. Wir versprechen ihm, sodann unserer Schuldigkeit uns solcher Gestalt zu entladen, daß er hoffentlich den Vortheil des Stillschweigens für den rathsamsten halten wird. Beliebe er nur zum Beschluß dieses ersten Capitels zu seinem besten

sten das Resultat daraus zu ziehen, daß er bißher im völligen Irrthum gestanden, wenn er geglaubt, wie er geschrieben:

Daß die geistliche Fürsten vor der weltlichen nach der alten Staats-Verfaßung so viel im Voraus gehabt haben.

Auf welche alte Staats-Verfaßung deutete er? Wir betheuren für ihn, daß er es selbst nicht wuste, als er so schrieb. Eine Staats-Verfaßung der Christenheit, in der es möglich war, blosse Priester zu Fürsten mit Land und Leuten zu machen: in der man aus Vorurtheil oder Leidenschaft oder aus Andacht oder aus Schwachsinn alten Fürsten und Herren das Ihrige nahm, und es den Geistlichen gab, bloß weil diese mehr schmeichelten oder mehr heuchelten, oder mehr dankten oder mehr betheten, oder mehr logen. Eine Staats-Verfaßung in der Christenheit, in welcher man je den Priestern mehr als Lehren, Predigen, Sacramenten ausspenden, Kranken besuchen und Werke priesterlicher Frömmigkeit und Gottseeligkeit gestattet oder zugemuthet hat, ist eine erbärmliche oder vielmehr gar keine Staats-Verfaßung. Ein solcher Staat, in welchem unter dem Vorsitz der Priester bey Kayser- oder Königlichen Berathschlagungen, allemal nur bloß vom Wollen und Können die Frage vorkam, heißet nach dem Natur- und Völker-Recht, nur ein Werk-Staat verblendeter Andacht, übel geleiteter Macht, und gemißbrauchter Gewalt, um die rechten ursprüngliche Fürsten und Herren zu verdringen, damit sich unbefugte

und ihrer Pflicht vergeßende Priester auf Fürsten Sitze erheben, um darauf größesten Theils nur müßige Schlämmer mithin dem Staat unnütze Lasten abzugeben. Der Ursprung des geistlichen Fürsten-Stands im deutschen Reich hat demnach keine Staats-Verfaßung, sondern allein die zufällige Oberhand der ärgerlichsten List, der Herrsch-Sucht und der Irregularität, der Schreib-Kunst christlicher Priester zum Grunde. Nichts in der Welt ist mehr precair oder Bettelwerck als die so genannte hohe Geistlichkeit: und dennoch hat sie allein es glücklich hergebracht, alles in der Welt an Stolz, Unerkenntlichkeit und Verwegenheit zu übertreffen.

Zwey.

Zweytes Capitel

über

den, vom Erz-Bischof zu Salzburg verlangten Vorzug vor dem

Herzoge in Bayern.

§. 25.

Höher kann der geistliche Ehrgeitz gewiß nicht getrieben werden, als wenn ein deutscher Fürst-Erzbischof, nicht Fürstlicher Abkunft, so sehr auf Stelzen gehen will, um über einen, der ältesten und vornehmsten deutschen Reichs-Fürsten, auch in weltlichen Vorzügen, hervorzuragen. Zwischen dem angebohrnen uhralten Fürsten-Stande, nnd einem durch menschliche Hände täglich machbaren Fürsten-Titel, sollte man doch einen natürlichgroßen Unterschied zugeben. Ein regierender Herzog in Bayern, eines unvordenklich alten Herzoglichen Hauses, das Kaiserliche und Königliche Cronen getragen hat, und noch tragen kann, muß sich von einem Erz-Bischof, der kei-

nen Tropfen Fürsten-Bluts mit auf seinen Fürsten-Stuhl bringt, zu unseren Zeiten über eine Standes-Frage in Streit gezogen sehen. Man betrachte doch mit welcher Unverschämtheit und Unwahrheit der Salzburgische Scribent in seinen §. §. 6. 7. 8. 9. 10. und 11. es wagen mag, dem noch nie verdunkelten Glanz des Bayerschen Fürsten-Hauses seinen groben Dunst vorzuziehen, und den Herzog in Bayern äusserst zu verkleinern, um nur einen, im Grunde wahrlich nur auf Wort-Gepränge oder Papier beruhenden Priester-Fürsten desto höher zu erheben. Leute aus einer Classe, in welcher die Jugend nur gar zu oft eine glükliche Präeminenz darin findet, daß sie nur als Edel-Knaben eines Herzogs in Bayern aufgenommen werden, sollten doch billig, wenn sie durch bloses Glück zu hohen geistlichen Ehren-Stellen gelangen, nicht vergeßen, daß selbst die Natur nebst der göttlichen Ordnung dem höheren wahren Fürsten-Stande Vorzüge vor dem Schatten-Werk menschlicher Hände beyleget. Der Salzburgische-Scribent erweiset sich aber in seinem verkleinerlichen Spott gegen das Hauß Bayern so niedrig, daß er auch sogar das widrige Schicksaal, von welchem doch nicht leicht ein alt-Fürstlich Hauß, wäre es auch der ungerechtesten Gewalt einer Uebermacht zuzuschreiben, ausgenommen geblieben ist, mit in seine Träume genommen hat, ohne zu bedenken, daß das immer grosse Hauß Bayern, Troz aller äußerlichen Gewalt-Erleidung, doch immer vorzüglich groß im deutschen Reich geblieben sey. Wer kann sich bey dem Salzburgischen Gewäsch enthalten, an die

Fabel vom stolzen Raben-Neste, welches lange in einem der höchsten Bäume eines Waldes guten Aufenthalt gefunden hatte, zu gedenken? Aber unser Salzburger liebt das näherkommen. Er soll bedienet seyn.

§. 26.

In seinem §. 6. sagt er: „das Erz-Stift Salzburg habe seinen kleinen Anfang gehabt, wie allerdings jede Entstehung in dieser Welt klein anfängt. Allerdings auch nur ein sehr kleiner Gedanke zum Anfang der großen, lauter Höchstwürdigkeiten abhandelnden Salzburger-Schrift. Aber nur einige Fragen werden ihn bey seinem kleinen Anfang in große Verlegenheit sezen. Durch welch ein Wunder-Werck ist denn das Erz-Stift bey seinem kleinen Anfang größer, oder gar so groß geworden, wie es ihm jezo scheinen will. Stiftungen und Stifter entstunden doch nur zum Bethen und Fromm seyn. Konnten sie natürlicher Weise je anders größer werden, als durch Ehr- und Haabsucht derer, die doch nur bethen und fromm seyn sollten? Wie haben sich denn die kleine Stifts-Priester endlich gar zum Fürsten-Stand hinauf bethen und frömmeln können? Der Salzburger wird zugeben, daß es immer eine Art Räthsels für das Christenthum sey: wie ein geistliches Stift unter dem Gesetz der Andacht, Frömmigkeit und Demuth mit Recht und christlicher Ordnung in der Welt zum Fürsten-Huth zu gelangen, vermögend sey? Aber die Auflösung dieses Räthsels macht einem Salzburger Scribenten wenig

Mühe. Er darf nur in den Wind greifen; so fließet es ihm in die Feder und in seinen §. 6.

Das Erz-Stift habe seinen kleinen Anfang den Königen und ihren Beamten, welche eigene Amts-Vorschriften darüber hatten, zu verdanken.

Das heißet doch in der That entweder eine grobe Unwißenheit oder auch eine nicht feinere Gottlosigkeit verrathen. Der Geschicht- und Reichs-kündigen Wahrheit nach konnte und sollte der Scribent also schreiben:

Es waren, Herzoge in Bayern, welche allein die beyden ersten Bischöfe zu Salzburg beriefen: und Kraft Landes-Fürstlich Herzoglich-Bayrischer Bewilligung theilte ein Bischof die Bayersche Provinz in vier Parochien, nemlich Salzburg, Passau, Regensburg, und Freysingen.

Der Salzburger vergaß also, wo nicht schändlicher doch verächtlicher Weise, der Herzoge in Bayern, als der ersten Urheber des Erz-Stifts. Nur den deutschen Königen, will er den kleinen Anfang des Erz-Stifts verdanken. Die nachherige und jezige erstaunliche Erhöhung verdanket er ihnen aber nicht. Diese war eine Folge des eigenen geistlichen Kunst-Fleißes und der priesterlichen Geschiklichkeit, Provinzen mit Provinzen, Güter mit Gütern, und Reichthümer mit Reichthümern zu häufen. Hier war es der Ort und die Zeit, wo der Salzburger Scribent

hent mit Urkunden die so genannten eigenen Amts-Vorschriften der Königlichen Beamten, welche sie über den kleinen Anfang des Erz-Stifts gehabt haben sollen, in Urkunden beyzubringen, schuldig war. Aber seine beurkundeten Beyträge, wie er sie nennet, sind an dieser Stelle leere Mönchen-Sagen, die schon längst für Lügen erkläret sind. Der Salzburger macht sich auch derselben schuldig, so lange er nicht die erdichteten Königlichen Amts-Vorschriften an die so genannten Beamten, wie sie sich bey dem kleinen Anfang des Erz-Stifts zum Zweck der Erhöhung und Vergrößerung desselben zu verhalten gehabt, in beglaubter Form beurkunden wird.

§. 27.

Sein weiteres Mährlein von Kayser- oder Königlichen Beamten, durch welche, wie er in seinen §. §. 6. und 7. träumet, das Herzogthum Bayern schon unter den Carolingern verwaltet seyn sollen, gehöret unter die historischen Absurditäten. Unter den Carolingern gieng freilich bey ihrer ungeheueren Kriegs-Macht in vielen deutschen Landen eine Gewalt und Unterdrückung nach der andern vor. Ihre großen Freygebigkeiten und Verschwendungen an Priester, Pfaffen und Mönche waren schon Weltkündig. Die Geistlichkeit und Priesterschaft in dem großen Lande Bayern wartete mit Verlangen auch auf die dasige Oberhand der Carolingischen Macht und Herrschaft: folglich auch auf die Carolingische Freygebigkeit an die Priesterschaft. Eben diese Geistlichkeit und

Priesterschaft war es, welche die Bayern gegen ihre Landes-Fürsten verhezten, um diese beym Kayser zu verschwärzen. Damit es auch zu Kaiserlichen Ueberzügen, und Vergewaltigungen in Bayern kommen mögte. Die Herzoge in Bayern hielten es zu ihrer Vertheidigung gegen den Strohm der Carolingischen Kriegs-Heeren und Ueberzüge mit ihren benachbarten Bundes-Genoßen den Hunnen, und Hungarn. Dies war allein genug, den Carolingischen Eroberungs- und Ueberwältigungs-Geist auch gegen die Bayern noch mehr aufzubringen. Kayser Carl der Große überfiel den Herzog Thaßilo in Bayern von allen Seiten zugleich, mit einer überlegenen Macht, und zwang ihn, nebst seinen beyden Söhnen, in verschiedene Klöster zu gehen. Auf diese Art ward der Kayser Meister des Herzogthums Bayern: und auf diese Art wuste er die von ihm selbst gestifteten Klöster als Verwahrungs-Oerter der von ihm überwältigten Fürsten, mithin die Geistlichen als seine Gefangenwärter überwundener Fürsten und Herren zu gebrauchen. Von solchen historischen Wahrheiten weiß der Salzburger Scribent nichts. Die unpartheyische Geschichte spricht von den, mit fremden Gütern an die Geistlichkeit freygebig gewesenen Carolingern ganz anders, als die durch Kayserliche Gaben und Stiftungen erkaufte Geistlichkeit. Der Salzburger Schriftsteller thönet nur immer den alten Mönchen-Ton nach, und ist selbst entweder so einfältig oder auch so hämisch, in seinem §. 7. zu schreiben:

Daß

Daß unter den Carolingern nach Entsetzung des leztern Agelolfingers die Herzogliche Würde ganz aufgehoben sey.

Ein rechtschaffner und nicht verläumdender Geschicht-Schreiber hätte, der historischen Wahrheit nach, also schreiben müßen:

Daß der Kayser, nach Ueberwältigung des Herzogs Thaßilo und nach der gewaltsamen Einklosterung desselben samt seinen beyden Söhnen, das Herzogthum Bayern dem Gerhold, einem Bruder der Kaiserin, folglich einem gebohrnen Herzog in Schwaben, und Herzoglich-Bayerschen Bluts-Verwandten, übergab.

Von Aufhebung der Herzoglichen Würde in Bayern sagt die Geschichte kein Wort. Sie überliefert hingegen viele Urkunden, in welchen eben der gedachte Gerhold ein Herzog in Bayern genennet wird. Dieser verlohr im Kriege gegen die Hungarn bald sein Leben, und war also des unrechtmäßigen Besitzes fremden Eigenthums nicht lange froh.

§. 28.

Hieraus siehet man, wie die Erz-Bischöflichen Lohn-Schreiber mit der deutschen Geschichte umgehen. Sie hat leider! von jeher unter den Händen der Pfaffen und Mönchen, welche es immer gegen ihre rechtmäßige Landesherren, die deutschen Fürsten und Herren, mit den mächtigern

gern und dabey auf der vergewaltigten Landes-Herren Kosten gegen die Geistlichkeit freygebigern Kaysern hielte, an Wahrheit verlieren müssen. Hätte der Salzburger bey seiner Schreiberey die Wahrheit geliebt und gesucht; So könnte und muste er ohne viele Mühe finden, daß a) nach Abgang der Agelolfingisch-Bayerschen Linie nicht nur das Herzogthum Bayern selbst in seiner alten Selbst- und Vollständigkeit geblieben, sondern auch der Herzoglich-Bayersche Stamm selbst noch vorhanden, mithin b) nach dem Tode des ebengedachten Herzogs Gerhold unter andern ein Herzog Welf in Bayern im Leben, und, dessen Tochter selbst an einen Carolinger, Ludwig den ersten vermählet war, welchem die, immer aus Eigennutz schmeichelnde Geistlichkeit ihrer Zeit den Beynahmen des Frommen gab. Auf diesen war nach seines Vaters Ableben das Herzogthum Bayern gekommen, welches unter seiner Regierung als ein Königreich beherrschet ward. So weit ist es demnach gefehlet, daß das Herzogthum Bayern nach dem Unglück der ersten Herzoglichen Stammlinie wie der unwißende Salzburger sagt, zu einer Kaiserlichen Stathalterschaft geworden, daß vielmehr Bayern bey allen wiedrigen Schicksaalen und persönlichen Regenten-Veränderungen, seinen alten Glanz und Rang unter den beträchtlichsten Provinzen Deutschlands unverändert behalten hat. Selbst die gewaltsame Usurpation unter den Carolingern diente dem Herzogthum zur Erhöhung unter dem Nahmen eines Königreichs. Es ist folglich ein sehr elender Gedanke des Salzburgers in seinem §. 7.

daß

daß nach Abgang der Carolinger erst wiederum Herzoge in Bayern zum Vorschein gekommen. Sie waren vielmehr Geschichtkündigermaßen nie vergangen noch verschwunden. Bey aller ungerechten Ueber-Macht der Usurpation blieben dennoch auch unter dem Königlichen Nahmen Herzoge in Bayern, und das vortrefliche Bayern ward nicht in seinem Ur-bestand geschwächet. Alle Mühe des Salzburgers, Bayern zu verkleinern, gehet daher um so mehr auf eine sichtbare Thorheit hinaus, je weniger abzusehen ist, was damit erhebliches für das Erz-Stift Salzburg gewonnen werden will. Salzburg bleibt nach wie vor im Vergleich mit Bayern, wie das oberwehnte Raben-Nest in einem der erhabensten Bäume des Waldes. Die Thorheit des Salzburger Schrift-Stellers vergrößert sich aber Zusehens, indem er aus dem wiedrigen Geschick Bayerns in seinem §. 8. den ungereimten Schluß ziehet:

> Daß man sich daher nicht wundern dürfe, wenn man in den Diplomen und anderen schriftlichen Denkmählern die Salzburgischen Erz-Bischöfe den Herzogen Bayerlands vorgesetzet finde.

Grad als wenn im ganzen Reich es nur Salzburg allein Vorzugs-Weise hergebracht hätte, in Diplomen und Denkmählern den Herzogen in Bayern vorgesetzet zu werden. Alle andere gefürstete Erz- und Bischöfe im ganzen Reich werden den weltlichen Reichs-Fürsten nach den eigentlich nur aus dem Pfaffen-Reich hergebrachten Reichs-Canzley-Styl vorgesetzet. Wir haben bereits oben

den wahren historischen Grund davon in der ersten Herrschschaft der Unwißenheit, Verblendung und Andächteley gezeiget. Die Geistlichkeit, welche von Altersher die Kayserlichen Canzeleyen und andere Schreib-Stuben, regierten, sezten sich nur verwegen- arglistig- und eigenmächtiger Weise, nicht aber von Rechtswegen allen weltlichen Fürsten und Herren, vor. Ein Geistlicher schrieb für den andern und von dem andern immer im höchsten Ton. Wer wird nicht gewahr, daß es wahrhaftig nur ein Priester oder ein Geistlicher Canzler-Pfaf gewesen seyn könne, der dem Kayser Rudolph die von unserem Salzburger §. 22. hervorgestrichenen Worte an den Erz-Bischof

te unum ex *Sublimibus Principibus* R. J. cognoscimus.

im Jahr 1278. als eine Kayser-Sprache angedichtet. Dieses zählet der Salzburger Scribent §. 21.

zu den so geläufigen Vorzügen des Erz-Bißthums.

Wir wißen uns keinen ungereimter klingenden Unsinn zu gedenken. Von geläufigen und reichhaltigen Vorzügen kann nur der Salzburgische Scribent Begrif und Unterricht haben, den wir nicht mit ihm zu theilen begehren. Das Salzburgische Wörter-Buch muß wenigstens kein deutsches seyn. Denn das Wort: geläufig wird unsers Wißens nur in Kunst-Sachen, und bey Dingen gebraucht, in welchen man zu einer gewißen Hand- oder

oder Mundfertigkeit gelangen kann. Aber geläufige Vorzüge eines Bißthums klingen so widersinnig, als reichhaltige Vorzüge desselben. Zu Bißthumlichen Vorzügen können sich keine Bey-Wörter als christlich, biblisch und vernünftig irgend reimen. Da keins von diesen Beywörtern auf das Salzburgische Erz-Bißthum, und seine Vorzüge paßen wollte oder konnte; So nahm der Scribent seine Zuflucht zu irrdischen Kunst-Wörtern, um den Contrast noch lächerlicher zu machen, dies ist ihm gelungen und zu gönnen. Freilich war es, wie der Salzburger sagt, kein Wunder, daß Kayser, Könige, Fürsten und Herren in den ersten Zeiten des Christenthums die fromme Bescheidenheit bewiesen, Leuten, die sich für unmittelbare Diener Gottes, für Regenten in Gottes-Häusern, für Verwalter über Gottes-Güter, kurz! für lauter Männer Gottes ausgaben, den Vorgang nicht zu streiten. Aber das hätte der armseelige Scribent von Salzburg, wenn er mit der Gabe zu denken bey seinem Schriftmachen versehen gewesen wäre, als höchstens zu bewundern anmerken müßen, daß die christliche Geistlichkeit und Priesterschaft es eben damahls vor Gott und ihrem christlichen Gewißen verantwortlich finden können, aus der Blödigkeit und Blindheit der Fürsten selbst ihr Erwerbungs-Titel zu unermeßlichen Ehren- und Gütern zu machen. Die Schande der Verschwendung in Ehren und Gütern bleibt nicht den Blind-Verführten, sondern den bößlichen Verführern zu ewigen Zeiten. Heut zu Tage da schon gegen eine Million Geblendeter immer schon eine halbe Mil-

lion Sehender es beßer wißen, ob sie es gleich noch nicht laut sagen, wie es mit der Göttlichkeit dieser Leute vom höchsten bis zum kleinsten bewand sey, ist gewiß der Geistlichkeit, die sich so hoch erhebet, wohlmeynend zu rathen, sich nach und nach der Rangsüchtigkeit lieber zu entwähnen, als durch das Uebertreiben sebst zu vernünftigen, oder, wie der unbedachtsame Salzburger im §. 4. selbst aufschreyet, ursprünglichen Untersuchungen Gelegenheit zu geben, bey welchen wahrlich niemand als die Geistliche Hoheit oder hohe Geistlichkeit allein verlieren kann.

§. 29.

Daß wir den Salzburger Scribenten nicht so milde behandeln, wie einen bloß irrenden Schrift-Steller, hat jener lediglich seiner empörenden Unverschämtheit bey seiner bedaurenswürdigsten Blöße selbst zuzuschreiben. Wir dürfen nur zum Beweise seinen §. 9. von Wort zu Wort hersetzen. Er schreibt:

> Erst unter Kayser Friedrich I. ergab es sich, daß Otto von Witttelsbach aus Gnade des Kaysers und mit Hülfe seines, des Otto Bruders, das Herzogthum Bayern erhielte.

Was meynet der Salzburger von der folgenden Parodischen Geschicht-Erzählung?

Erst unter Kayser Joseph II ergab es sich, daß Hieronymus von Colloredo aus Gnade des Kaysers und auf allergnädigstes Verwenden der verwittibten Kayserin-Königin mit großem Wiederwillen des Capitels das Erzbißthum Salzburg erhielte.

Der Salzburgische Schriftsteller kann und wird an dieser unstreitig wahren Erzählung nichts als dieses auszustellen finden, daß Hieronymus von Colloredo nicht Graf genannt worden. Aber Otto von Wittelsbach war ein ganz anderer Herr als Hieronymus von Colloredo, und doch vermeynete der Salzburger Scribent, jenem Ehre genug erwiesen zu haben, wenn er es beym bloßen Otto von Wittelsbach bewenden ließ. Wenn der Salzburgische Scribent nicht seinen heimtückischen Groll gegen den Herzog in Bayern an den Tag legen wolte; So muste er diese Begebenheit, der reichskündigen Wahrheit nach, also erzählen:

Kayser Friedrich I. begieng die unvergeßliche Ungerechtigkeit, den Herzog in Bayern und Sachsen Henrich den Löwen, ohne Verbrechen, ohngehört, incompetenter Weise, (aus einem bloßen hohenstaufischen Familien-Haß gegen ersagten Herzog, einen Welfen: und bloß aus Rache wegen des versagten Beystands zu Unterjochung der Lombardey) in die Acht zu erklären, und ihn seiner Herzogthümer zu berauben. Das Herzogthum Bayern gab er dem Pfalz-Grafen Otto von Wittelsbach aus

dem alten Herzoglich-Bayerschen Hauße.

hieraus wird der Salzburger Scribent in seiner elenden Figur kenntlicher. Wenn man seine §. §. 9. bis 25. aufmerksam durchliest; So findet man nichts als ein klägliches Misch-masch von vielen, gar nicht zur Sache gehörigen Dingen, z. E. von einem Erz-Amt als der eigentlichen Stuffe, welche den Weg zur Chur bahnen sollen, und dergleichen erbärmliches Gemengsel mehr, wozu er eine unglückliche Plünderung der, bey Gelegenheit des jüngsten Bayerschen Anfalls bekannt gewordenen Schriften, vorgenommen hatte. Alles zusammen genommen verdienet zur Materie vom Bischöflich-Salzburgischen Rang-Durst als schlechterdings nichtswurdig keinen Betracht. Als wir alle seine 29. §. §. durchgelesen hatten, konnten wir erst muthmaßen, daß der Salzburgische Scribent seinen Lesern nur sagen wollen:

Salzburg habe in Crayß-Ausschreib-Amts-Sachen einen Rang-Streit mit Bayern im Sinne.

Kein vernünftiger Leser wird hier einen, die geringste Reichs-Importanz mit sich führenden Gegenstand gewahr werden, noch weniger aber absehen können, wozu des Salzburgers weite Rückfarth zu den ältesten Völkern Deutschlands und zu der heidnischen Priesterschaft mit ihrem Bande- und Stecken-Recht, dann wieder von den deutschen Erz-Aemtern rc. rc. ihm und seinen Lesern in einer Erz-Bischöflich-Salzburgischen Rang-

An-

Angelegenheit je nöthig oder diensam werden können.

§. 30.

Wir überzehen alle zum Erzbischöflichen Rang-Verlust gar nicht gehörige Ausschweifungen und Allotrien, mit welchen der Salzburgische Scribent seine Leser, nicht zu überzeugen, sondern nur zu zerstreüen und zu belästigen gewust, mit Stillschweigen, und bleiben allein bey der Sache selbst, die nichts als einen unapostolischen Rang-Streit betrift. Der reichshistorische Theil seiner Schrift konnte nicht seichter, nicht unaufrichtiger, und wir dürfen es laut sagen, nicht Schülermäßiger behandelt werden. Wir hoften der Urkundliche Theil sollte unterrichtender, wenigstens erträglicher gerathen seyn. Allein auch da erscheint der schwache Mann, der nicht weiß, was eine Urkunde eigentlich seyn soll, und der nicht einmahl die eigentliche Streit-Frage recht zu formiren vermögend gewesen, in fast Mitleidenswürdiger Blöße. Der Bischöfliche Rang-Verlust nahm schon im Jahr 1623. seinen Anfang: und dauert biß auf unsere Zeiten. Der herzoglich Bayersche Besitz-Stand datirt auf der andern Seite eben so lange. Wie hätte nun ein guter Scribent oder Deducent, wenn er einen Rechts-Gelehrten der rechten Art zeigen wollte, bey Abfaßung einer nüzlichen Streit-Schrift zu verfahren gehabt? Er würde ohnfehlbar vor allen Dingen den wahren Statum Controversiä, den heut zu Tage schon fast alle Bauren zu nennen und zu suchen wißen, voraus gestellet haben. Dadurch hätte er jeden

ver-

vernünftigen Leser in den Stand gesetzet, den ganzen Gang des Schriftstellers beßer zu beobachten und zu begreifen: an Stat daß der Salzburger Scribent von Anfang bis zu Ende seinen Lesern nichts als Sprünge von Jahrhunderten über Jahrhunderte vormacht, wobey vernünftige Leser bald Anfangs die Lust verlieren müßen, ihm allenthalben nachzuspringen. Er wird sagen, daß er nicht eine regelmäßige Rechts-Ausführung, sondern nur beurkundete Beyträge zur Geschichte und Prüfung des Vorzugs der Erzbischöfe zu Salzburg vor den Herzogen zu Bayern schreiben wollen. Aber auch in diesem Fall muste er doch seinen Lesern mit wenigen im voraus sagen: auf welche Umstände es bey der Sache in der Geschichte eigentlich ankomme? Zu welchen Umständen seine beurkundeten Beyträge Dienste leisten solten; und worinnen der Gegenstand seiner Prüfung insonderheit beruhe? oder wohin die, welche er seinen Lesern empfehlen wollte, eigentlich gerichtet werden müße? Bey diesem Verfahren würde er selbst sehr bald gefunden haben; daß der größeste Theil seiner Beylagen, die er für Urkunden ausgiebt, in eigentlichem Verstande keine Urkunden sind, und zu nichts nütze: daß kaum zwey oder drey seiner Beylagen zur Sache gehören: aber seinem Erz-Bischof mehr schädlich als vortheilhaft sind: daß also sein ganzer Beytrag nichts als eine armseelige Rhapsodie und eine entschiedene Unerheblichkeit ausmache.

§. 31.

§. 31.

Es mag nun der Salzburgische Scribent eine Art von Vertheidigung des Erz-Bischöflichen Rang-Anspruchs oder auch nur Beyträge dazu geliefert haben wollen; So sollte es doch immer ein Stück Juristischer Arbeit seyn, weil er seinem Vorbericht zufolge, zween Männer, die über eben dies sogenannte Vortrits-Recht, bereits vorhin ihre rechtliche Meinungen zu erkennen gegeben, entweder zu verbeßern oder zu wiederlegen gedachte. Weder das eine noch das andere konnte er doch mit dem geringsten Erfolg thun, woferne er nicht das Factum, worauf alles ankam, rein und kurz voraus sezte. Das Factum ist der rechte Maaß-Stab einer jeden practisch-Juristischen Arbeit, sie mag auch genennet werden, wie sie will. Läßet es der Scribent daran fehlen; So kann man sicher auf ein mittelmäßiges, wo nicht gar auf ein untaugliches Werck rechnen. Das leztere wird ohnfehlbar bey der Salzburgischen Schrift eintreffen. Aus der in derselben herrschenden Verworrenheit und Zerstreuung müßen wir das Factum, wie es des Salzburgers eigenen Geständniße und Beylagen ergeben, als das natürliche und nothwendige Richtmaaß der Beurtheilung des Streits folgende Gestalt vorausstellen.

„Zwischen dem Erz-Stift Salzburg und „den Herzogen in Bayern als Crayß-ausschreibenden Fürsten schwebten schon „lange wegen des Vorzugs in Ausübung des „Crayß-Ausschreib-Amts Streitigkeiten ob.

„Im Jahr 1555. ward durch einen Ver-
„trag sowohl in Crayß-Directorial-Sachen
„als in Ansehung der Crayß-Präsentationen
„zum Reichs-Cammergericht der Wechsel
„beliebet.

Salzburg. Schriftst. §. §. 19. 20. 21. und 23.

„Im Jahr 1623. setzte sich aber Bayern an
„Stat des Wechsels in den alleinigen Besitz,
„sich in Crayß-Sachen des ersten Orts
„zu bedienen, und Salzburg schwieg dazu
„26 Jahr lang stille.

Salzburgische Schriftst. §. 24. und 25.

„Im Jahr 1649. protestirte aber der Salz-
„burgische zu den deutschen Friedens-Tracta-
„ten substituirter Gesandte Nahmens Krebs
„zu Münster bey der Chur-Maynzischen Ge-
„sandschaft gegen die in der Chur-Maynzi-
„schen Canzley Ausfertigung geschehene Vor-
„sezung, Bayerns vor Salzburg, mit
„Bitte: das Chur-Maynzische Directorium
„mögte diese Protestation zu den Reichs-
„Acten registriren laßen.

Salzburg. Schrift. Beyl. VIII. p. 77. und 79.

„Bayern blieb aber, der in Münster gesche-
„henen Salzburgischen Protestation ohnge-
„achtet von 1649. biß 1706. mithin über
„50 Jahre in ruhigem Besitz, in welchem
„Jahr bey Abwesenheit des in die Acht er-
„klärten Herzogs in Bayern die Kayserliche
„Ad-

„Administration dem Erzbischofen den Rang
„gab.

Salzburg. SchriftSt. §. 28.

„Als aber Bayern im Jahr 1714 durch
„den Baadner Frieden vollkommen re-
„stituiret war, nahm Bayern auch im Crayß
„seinen vorherigen Rang wieder ein, und
Salzburg gab, wie vor dem Jahr 1706.
„stillschweigend nach, bis im Jahr 1777.
„der Todes-Fall in Bayern erfolgte, bey wel-
„chem Bayern abermahl einen mehr als 60
„jährigen ruhigen Besitz vor sich hatte.

Salzburg. Schrift. §. 29.

„Salzburg glaubte aber durch den Todes-
„Fall des Churfürsten in Bayern zum Recht
„des Vorgangs in Crayß-Sachen gelanget
„zu seyn, und erließ zu dessen Behauptung
„an Chur-Pfalz-Bayern unterm 20. Hornung
„1779. mit hauptsächlichem Bezug auf den
„zum Wechsel getroffenen Vertrag des Jahrs
„1555. ein weitläuftiges Vorstellungs-Schrei-
„ben.

Salzbg. Schrift. Beyl. XIV. p. 102.

„Chur-Pfälzischer Seits berief man sich aber
„dagegen kürzlich auf den Westphälischen
„Frieden, auf den seit dem Jahr 1623. oh-
„ne Wiederrede behaupteten Rang vor
„Salzburg, und folglich auf den schon

„über hundert und fünfzig Jahre
„andaurend ruhigen Besitz-Stand.

Salzbg. Schrift. Beyl. XV. p. 107. 108.

Dis ist der Fall. Der Salzburger Scribent hält ihn von der Wichtigkeit, daß er der Wohlfahrt, Ehre, und Freyheit Deutschlands, wie aus den letzten Zeilen seiner Schrift zu ersehen ist, nachtheilig seyn kann. Er findet auch das Recht an Seiten des Erz-Stifts von der Stärke und Klarheit, daß er das ganze Reich desfals in Bewegung zu setzen Entschloßenheit genug zeiget. Seine Rechts-Gründe laufen aber so durch- und wieder einander, daß wir um nicht auch in die gegenseitige Verwirrung zu gerathen, die hauptsächlichsten derselben in einen faßlichern Begrif treulich anhero setzen müßen.

§. 32.

Das Erz-Stift behauptet nämlich

I Daß, wenn es gleich in den lezten Zeiten dem Churfürsten in Bayern den Rang zugegeben habe, dennoch der Vertrag von 1555. dadurch nicht aufgehoben sey.

IItens habe das Erz-Stift nur so lange den Rang wie eine Abweichung von diesem Vertrag gestattet, als die Wilhelmische Linie die Chur-Würde getragen, mithin das Hauß Bayern sich als eine Chur prädiciret habe. Nachdem aber

III. Die Bayersche Chur-Würde, in deren Betracht die Erzbischöfliche Nachsicht geschehen sey, wiederum erloschen; So sey das daran gehaftete Bayersche Vorzugs- oder Vortrits-Recht mit erloschen und zu Grabe gegangen. Es könne folglich

IV. Die neuliche Anmaßung des jezigen Churfürsten zur Pfalz als Herzogen zu Bayern, an Seiten Salzburgs auf keine Art zur rechtlichen Verbindlichkeit ausschlagen. Vielmehr

V. stehe die Erzbischöfliche Protestation, die im Jahr 1649. zu den Reichs-Acten gekommen, dem Herzoglich-Bayerschen Anspruch für immer entgegen. Wie denn auch

VI. Die im Jahr 1706. zur Zeit der Bayerschen Acht die Kayserliche Administration den Erzbischöflichen Rang und Vortrit vor Bayern wiederum eingenommen habe.

VII. Wären Ehrenbezeugungen und persönliche Rücksichten, womit man eine Person, ohne von Rechtswegen dazu verbunden zu seyn, mehr unterscheide, nicht von solcher Art der Handlungen, die so leichter Dinge in die Folge gezogen werden könnten. Der dagegen

VIII. Bayerscher Seits angeführte Besitz-Stand habe niemals einen wahren Anfang nehmen können, weil er durch die Erzbischöflichen

Verwahrungen und Gegenhandlungen zu allen Zeiten entkräftet worden. Es habe und behaupte vielmehr:

IX. Salzburg noch immer, wie von jeher, in Reichs- und Deputations-Versammlungen, Cammergerichts-Visitationen, Münz-Probations-Tägen u. d. m. den Rang vor Bayern. Es wiederspräche also

X. Der Reichs-Tag, das Reichs-Herkommen, und die Reichs-Analogie dem Bayerschen Beginnen.

Wir meynen aufrichtig, die Erz-Stiftischen Argumente für den Erzbischöflichen Rang im Crayse, die irgend erheblich scheinen könnten, mühsam genug zusammen gesucht und angeführt zu haben. Ihre gründliche Wiederlegung aber wird desto weniger Mühe kosten, wir wollen von Satz zu Satz gehen.

§. 33.

Zum ersten vermeinet der Salzburgische Schrift-Steller, daß,

wenn gleich das Erz-Stift dem Churfürsten in Bayern in den lezten Zeiten den Rang zugelaßen habe, dadurch der Vertrag vom Jahr 1555. dennoch nicht aufgehoben sey.

Wir fragen: Warum nicht? Alle Verträge in der Welt werden durch beyderseitige Entgegenhandlung derselben, bey welchen man es durch rechtsverwährte Zeit beiderseitig bewenden läßet, folg-

folglich durch die That selbst aufgehoben. Kann man doch nach allen Rechten seine Einwilligung und Genehmhaltung gleich-kräftig oder gleich-verbindlich durch Worte und Schriften, oder durch Thun und Laßen, oder durch Schweigen und Stillsitzen öffentlich zu erkennen geben. Wird nun an Seiten Salzburg in der Salzburgischen Schrift selbst rund heraus gestanden, daß das Erz-Stift dem Herzog in Bayern auf Crayß-Tagen oder in Crayß-Sachen den Bayerschen Rang in den lezten Zeiten zugelassen habe; so bekennet ja das Erz-Stift selbst eben damit die Seinseitige Hindansezung und Außerachtlaßung des Vertrags vom J. 1555. mithin seine stillschweigende Genehmigung der Bayerschen Abweichung von dem Vertrag unläugbar. Man beobachtet mehrmahlen in der Welt ein redendes Stillschweigen, wie eine redende Unthätigkeit. Beyde sind schon eben so oft entscheidend gewesen. Qui tacet consentire videtur, bleibt noch immer eine Rechts-Regel. In Vergleichen oder Verträgen, als zwoseitigen Contracten ist das Stillschweigen, und Zulaßen wie in allen andern Fällen, wo man zu reden oder zu thun berechtiget oder verbunden ist, allemahl nachtheilig. Durch beiderseitiges Thun oder Laßen kann man auch stillschweigend Verträge treffen: mithin können auch durch beiderseitiges Thun oder Laßen Verträge stillschweigend wieder aufgehoben werden. Der Saz des Salzburger Scribenten: daß der Vertrag vom J. 1555. durch die Erz-Stiftische Zulaßung der Bayerschen Entgegenlebung deßelben nicht für aufgehoben gehalten werden könne, ist folglich zu Recht von

kei-

keiner Kraft und Würckung. Der Schriftsteller scheinet die Natur der Verträge nicht recht zu kennen. Bürgerliche oder Fürstliche oder Staaten-Verträge kommen in ihrem Wesentlichen allenthalben überein. Wenn der eine Theil den Vergleich nicht hält, und der andere auch nicht auf die Erfüllung siehet; So erlöschet der Vergleich in ihm selbst, wie eine jedwede, von zweenen gemeinschaftlich zu ihrem Gebrauch errichtete Laterne, wenn von keinem Theil an die Unterhaltung gedacht wird, erlöschet.

§. 34.

Zum andern will der Salzburgische Schrift-Steller behaupten:

> Das Hochstift habe dem Hause Bayern nur so lange den Rang gestattet, als die Wilhelmische Linie die Chur-Würde getragen.

Wo ist der Beweiß dieser Einschränkung? Sie ist doch Facti, wie die Rechts-Gelehrten sagen; muste folglich von dem, der sie einwendet, bewiesen werden. Hier erscheinet also der leichte und angeblich beurkundende Schriftsteller ohne Urkunde und Beweiß in sehr schlechter Figur. Er gestehet ein für allemahl, daß Salzburg Bayern den Rang gestattet habe. Sollte nunmehro die Gestattung als eingeschränkt, zeitlich, oder persönlich erscheinen; So muste der Schrift-Steller beybringen, daß wenigstens derjenige Erz-Bischof zu Salzburg, dem die erste Gestattung des Rangs an Bayern zugeschrieben werden will,

sol-

solche mit der einen oder andern, der jezt hinten nach erdichteten Bedingung oder Beschränkung ausdrucklich ertheilet habe. Hier hätte sich der Mann, der mit Urkunden pralet, wahr und rühmlich zeigen können. Bey allen Gestattungen ist der Gestattende schuldig, seine Bedingungen oder Einschränkungen zugleich mit zu eröfnen. Unterläßet ers; So geschicht nach allen Rechten die Erklärung einer jedweden Gestattung, die unter gleichen Personen geschehen ist, allemahl in dem vortheilhaftesten Sinn für den empfangenden Theil. Schwieg der Gestattende; So schadete ihm auch hier sein Schweigen durch seine eigene Schuld, indem er nicht sprach, da er sprechen sollte und konnte. Besäße der Salzburger ein wenig Rechts-Erfahrenheit; So würde er selbst gewahr werden müßen, daß er mit seiner Erfindung der nur in Absicht auf die Chur-Würde von Salzburg geschehenen Gestattung des Rangs an Bayern so ungeschikt als vergeblich aufgetreten sey.

§. 35.

Zum dritten soll, nach des Salzburgers Meinung:

das an Salzburgischer Seiten nur der Chur-Würde im Hause Bayern gestattete Vorzugs- oder Vortrits-Recht mit Erlöschung der Chur-Würde in Bayern auch erloschen, und, wie der Schrift-Steller sagt, zu Grabe gegangen seyn.

Der Scribent konnte hier nicht empfinden, daß es nur eine leidige Petitio Principii war,

die er trüglicher Weise als einen Entscheidungs-Grund einschob. Er stellete ja offenbar das Unerwiesene und noch erst zu Erweisende als eine bewiesene Wahrheit auf. Im vorhergehenden zweiten Salzburgischen Argument ist schon die Unerfindlichkeit des erdichteten Vorgebens von der nur der ehemaligen Bayerschen Chur-Würde geschehenen Gestattung des Rangs dargethan. Der Schriftsteller von Salzburg bleibt folglich hier nur als ein armseeliger Sophist im bloßen. Ueberhaupt verlöschen in Reichs-Fürstlichen Staaten keine Rechte und Vorzüge so wie die Kerzen. Sie gehen auch nicht ohne Unterschied mit den Regenten, wie der Salzburger glaubt, zu Grabe. Noch hat kein vernünftiger Scribent behaupten wollen, daß, wenn ein Fürstlicher Erz-Bischof zu Salzburg mit Tode abgehet, alsdenn auch die Fürstlich-Erz-Bischöflichen Rechte und Vorzüge zu Grabe gehen. Ueberhaupt stipulirt, contrahiret oder erwirbt jeder Regent nicht für seine Person allein, sondern auch für seine Nachkommen. Freylich können Fürstliche Personen, auch bloß für ihre Personen, für ihre Lebenszeit und für ihre Fürstliche Linie, so lange die blühet, Erwerbungen machen. Aber in allen diesen Fällen müßen die Erwerbungen auch nahmentlich, und ausdrücklich bloß und allein auf die Personen, auf die Linien, und auf die Lebenszeit eingeschränkt erscheinen, mithin von demjenigen, der sich in einer solchen Einschränkung gründen will, rechtlicher Art nach bewiesen seyn. Bey Erlöschung eines Fürsten gehet nicht die Linie und bey Erlöschung der Linie oder eines Zweigs gehet nicht der Stamm zu Grabe. Dis möchte der Salzburger gerne gegen

die

die Natur selbst behaupten. Was aber ein Herzog in Bayern als Chur-Fürst erwarb, das erwarb er nicht der Chur, sondern dem Herzoglichen Hause, nicht der Linie, sondern dem Stamm. Der Chur-Würde konnt ein Herzog in Bayern, als Chur-Würde betrachtet, ohne Wißen und Willen des Churfürstlichen Collegii nichts hinzuthun. Aber dem Herzoglichen Hause konnte er Erwerbungen machen. Diese blieben im Herzoglichen Hause und am Herzoglichen Hause, folglich giengen sie schon allein vermöge der alten Erbvereinigungen mit an die überlebenden andern Linien, nach dem Recht des gemeinsamen Bluts und Stammes über. Der Salzburgische Scribent wird also gewahr, daß er sehr unzeitig einem Rang zu Grabe gesungen, der nie an die Chur haften konnte, sondern nur immer der Herzoglichen Eigenschaft in Bayern ankleben muste.

§. 36.

Zum Vierten behauptet er in seinen Gedanken,

> Daß die neue oder neuerliche Anmaßung des Chur-Fürsten zur Pfalz als Herzogs in Bayern an Seiten des Erz-Bischofs zu Salzburg gar keine rechtliche Verbindlichkeiten habe zu Wege bringen können.

Damit wir nicht in den Verdacht kommen, als hätten wir das Salzburgische Argument nicht in seiner eigenthümlichen Stärke, sondern geflissentlich von uns geschwächet, vorgetragen; So

wollen wir es lieber von Wort zu Wort getreulich ab- und hieher schreiben. Der biedere Leser, den wir eben so zuversichtlich, als der Salzburger thut, hiemit anrufen, beliebe nur die Mühe zu nehmen, die Salzburgische Schrift in der Beylage XVII. p. 114. hiegegen zu halten, um das nachfolgende, und darin gewiß mehr zufinden, als er glauben mögte, nämlich die eigene Sprache eines Salzburgischen Hof-Canzlers, die also lautet:

Das Erz-Stift hat nur eine andere (als dem Vertrage vom Jahr 1555. gemäße) Uebung gestattet, so lange die Linie der neu errichteten Chur gedauret, und das Herzogthum Bayern sich als eine Chur prädiciret hat. Dieses ist eine neue und nicht eine alte Uebung; es mag also dieselbe als eine neue unverbindliche, bloß nachgesehene, und nirgends bevestigte Verbindlichket die alte Verträge, um da vielweniger aufheben, als diese die Richtschnur enthalten, nach welchen man sich zu benehmen wechselseitig verbindlich verglichen hat.

So denkt und schreibt ein Hof-Canzler unserer Zeit. Wer außer der Salzburgischen Sprache und Hof-Canzley im deutschen Reich eine unverbindliche Verbindlichkeit antreffen kann, wird sich um die deutsche Sprache und um die deutsche Rechts-Gelehrsamkeit gleich verdient machen. Unterdeßen müßen wir versuchen, das Salzburgische deutsche nur ins gemeine deutsche zu übersetzen,

setzen, um unseren Lesern verständlicher zu werden. Indem das Erz-Stift Salzburg 1) gestehet: es habe dem Churfürsten in Bayern eine andre Uebung, als die im Vertrage vom J. 1555. beliebte Uebung gestattet; So wird dadurch unstreitig die Wahrheit gestanden, und erkläret:

> Daß das Erz-Stift selbst dem Churfürsten als Herzogen in Bayern im Bayerschen Crayse den Rang als eine neue Uebung gestattet habe.

Das ist: Salzburg habe dem, im Bayerschen Crayse dirigirenden Herzog in Bayern eigenwillig und mit gutem Vorbedacht den Rang in der Crayß-Direction eingeräumet. Dis Geständniß bleibt für die Ewigkeit rein und klar. Wenn aber 2) Salzburg weiter sagt: Es habe die sogenannte andre Uebung nur so lange gestattet, als die Linie der neu-errichteten Chur gedauret; So ist damit nur die leere Petitio Principii und das bloße Vorgeben wiederholet, worauf schon dißeits mit gänzlicher Wiederlegung des zweyten jenseitigen Arguments überflüßig geantwortet ist. Die schlechterdings unwahre Einschränkung welche nun Salzburg erst der ehemaligen Rang-Gestattung anhänget, ist eine unfeine Erdichtung, die ganz unerweißlich und unerwiesen in ihr Nichts zurück fält. Wo stehet geschrieben? oder womit ist es zu beweisen: daß, als Bayern im Bayerschen Crayse den Rang vor Salzburg nahm, Bayern dieses bloß als Churfürst gethan habe? In der neuen Churfürstlichen Eigenschaft hatte Bayern im Crayse nichts

zu schaffen. Noch weniger hatte Bayern als Churfürst von einem Erz-Bischof zu Salzburg etwas zu gewinnen oder zu erwerben. Nur als Herzog in Bayern war er Mit-Crayß-Ausschreibender Fürst, und nur in dieser Eigenschaft allein konnte er über den Erz-Bischof zu Salzburg als Crayß-mit ausschreibenden Fürsten den Rang und Vortrit an sich bringen. Dis geschahe. Der Herzog in Bayern gieng im Crayse dem Erz-Bischof mit deßen Wißen und Willen vor, und der Erz-Bischof zu Salzburg gieng dem Herzoge nach. Dis begab sich gestandenermassen, im Jahr 1623 und biß 1706. auch von 1714. wiederum biß 1777; soll aber dennoch in der Salzburgischen Sprache,

> eine neue, und nicht eine alte Uebung seyn.

Sollen Uebungen oder Rechts-Gebräuche die über Ein Jahrhundert gehen, nicht alt seyn; So mögten wir einen neuen Begrif vom Alten wünschen, der mit dem Vernünftigen und Rechtlichen nicht im Streit stünde. Da wir eben zufälliger Weise den VI. Theil von Fabers Europäischen Staats-Canzley das Vte Capitel vor uns haben; So können wir nicht umhin, dem Hrn. Hof-Canzler von Salzburg seine so genannte neue Uebung in einer sehr alten Figur aufzuführen. Sie hatte schon 1701. ein Alter von 77 Jahren zurück gelegt. In einem Bayerschen Ausschreiben zum Crayß-Convent vom 23 May 1701. erscheinet sie p. 305 und 353. also:

> V. G. G. Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern Pfalz

Pfalz, Herzog, Pfalz-Graf beym Rhein und Johann Ernst, Erz-Bischof zu Salzburg des H. A. Stuhls zu Rom, Legat.

Daraus kann man sich Salzburgischen Theils von dem Alter der sogenannten neuen Uebung überzeugen, und die natürliche Folge wahrnehmen, daß der heutige Herzog in Bayern als Pfalz-Graf beym Rhein keinen neuen Rang übe, sondern einen sehr alten Erb-Rang im Crayse fortsetze. Der dasige Herr Hof-Canzler wird daher hoffentlich sehr unzufrieden mit ihm selbst darüber seyn, daß er in seinen obangezogenen Zeilen die von ihm so genannte Uebung des Jahrs 1623

eine neue unverbindliche, bloß nachgesehene und nirgends bevestigte Verbindlichkeit

nennen mögen. Wir enthalten uns aus Achtung und Schonung einer lustigern Beurtheilung dieser Schwachheiten, und begnügen uns mit der einzigen Bemerkung: daß der Hr. Hof-Canzler im Grunde mit dem eingestandenen Erzbischöflichen Nachsehen die alte Existenz der Bayerschen Rang-Uebung eingestehe: und wenn er gleich vermeynet, daß daraus eine nirgend bevestigte Verbindlichkeit erwachse; So wird es ihm ein jeder unpartheyischer wie wir, erklären: daß die verbindliche Erzbischöfliche Nachsicht durch den Verlauf so vieler Jahr-Schaaren eine solche Felsenmäßige Vestigkeit erhalten, die der starken Rechts-Gelehrsamkeit aller jetzigen und künftigen Hof-Canzler

zu

zu Salzburg für immer und ewig wiederstehen kann und wird.

§. 37.

Zum Fünften soll, der Salzburgischen Meinung nach, die Protestation vom
„Jahr 1649, die zu den Reichs-Acten ge-
„kommen, und unterm Nummer VIII. bey-
„gedruckt ist, dem Herzoglich-Bayerschen
„Recht des Rangs im Crayse für immer
„entgegen stehen.

Wer diese so genannte feyerliche Protestation auch nur flüchtig ansiehet, wird gleich gewahr, daß das ganze Ding in allem Betracht gegen den Herzog in Bayern jezt und ewiglich ein unbedeutendes Papier sey. Hat der gute Salzburger seine Schrift mit Wißen und Genehmigung der Obern dem Druck übergeben; So läßet sich daher auf die Salzburgische Rechts-Gelehrsamkeit nicht vortheilhaft schließen. Es fält 1) gleich in die Augen, daß der Aufsaz des D. Krebs mehr einer privat Beschwerungs- und Verweiß-Schrift des Salzburgischen Gesandten zu den Reichs-Friedens-Tractaten gegen die Chur-Maynzische Canzley und deren Factum, als einer Verwahrung gegen den Herzoglich-Bayerschen Rang-Besitz gleich sehe. Sollte 2) das Krebsische Memorial eine rechtliche Protestation gegen Bayern und deßen hergebrachte Rang-Uebung beym Crayse abgeben; So muste entweder der D. Krebs mit einer besondern Vollmacht zur Protestation versehen

hen gewesen seyn, denn als Gesandter zu den deutschen Friedens-Tractaten hatte er eine eingeschränkte Vollmacht, die er nicht eigenmächtig auf die ganz davon entfernten Crayß-Sachen erstrecken konnte: oder die Protestation muste auch 3) als Protestation vor Notario und Zeugen, oder wenigstens vor zween glaubwürdigen Männern geschehen, und dem Herzoge in Bayern, als dem vermeynten Gegentheil oder der Bayerschen Landes-Regieruug verkündiget, mithin bey den Crayß-Acten niedergeleget seyn. Von allen diesen rechtlichen Erfordernißen weiß der Salzburgische Schritsteller keinen Schatten beyzubringen. Es wurden folglich 4) die Bayerschen Rechte durch das, was der Chur-Maynzischen Canzley in der so genannten Protestation vorgeworfen ist, gar nicht berühret, weniger benachtheiliget noch verrücket. Gesetzt aber man wolte 5) über den gänzlichen Mangel alles deßen, was zu einer rechtbeständigen Protestation wesentlich und förmlich gehöret, auf einen Augenblick hinaus gehen, und das Schreib-Werck eines D. Krebs, das eigentlich nur eine Invective gegen die Maynzische Canzley, und gar nicht eine an Bayern gerichtete Protestation heißen kann, einsweilen ohne Nachtheil für eine Protestation durch gehen laßen; So bleibt sie dennoch immer ohne alle Kraft und Würckung, der Herzog in Bayern war schon über 26 Jahre in ungestörtem Besitz seines Rangs vor Salzburg im Crayse, als die sogenannte Protestation unternommen ward. Auch die feyerlichste Protestation kann keine zurückwürkende Kraft haben, sie kann keine gesche-

hene Dinge ungeschehen, folglich auch keinen hergebrachten Besitz unhergebracht machen. Die ganze Welt weiß es, und unser Salzburger solt es folglich auch gewust haben, daß eine Protestation die nicht zu frischer That, oder sobald man sie erfähret, eingewendet, und nicht bey gegenseitig wahrgenommener Verachtung derselben durch die Hand des Richters geltend und würksam gemacht wird, in Rechten eben so vergeblich und verächtlich ist, als der heldenmüthigste Sabelstreich, der ins tiefe Waßer geschicht. Desto mehr muß also der Salzburgische Schriftsteller nunmehro überzeuget seyn, daß eine jede Salzburgische Protestation oder Rang-Verwahrung die nicht ins Angesicht und mit Wißen des Herzogs in Bayern als des Gegentheils und noch weniger zu den Crayß-Acten gebracht ist, dem Herzoglich-Bayerschen über Rechtsverwährte Zeit ausgeübten Rang-Besitz nicht erschüttern, weniger zerstören können.

§. 38.

Zum Sechsten soll aber nach dem Salzburgischen Wahn

> die, im Jahr 1706. zur Zeit der Bayerschen Acht mit Beyfall der Kayserlichen Administration in Bayern an Salzburgischer Seiten der Rang und Vortritt wiederum gewonnen und ausgeübet seyn.

Allein! das Herzogthum Bayern war damals nur eine Zeitlang bloß durch die Gewalt der Uebermacht überwältiget. Es konnte durch das per-

sönliche Unglück des damahligen Herzogs nicht verlieren, was lange vor ihm im Herzoglichen Hause von den vorherigen Herzogen erworben und hergebracht war. Bayern hatte schon im Jahr 1706. ein verjährtes, mithin ein unumstößlich Recht zum Rang und Vortrit im Crayse vor sich. Das konnte die Kayserliche Administration nicht vertilgen. Die ganze Begebenheit kömmt daher dem Erz-Stift Salzburg um so weniger zu Statten, als das Hauß Bayern durch den Baadenschen Friedens-Schluß vom Jahr 1714. vollenkommen in den vorigen Stand wieder eingesetzet, mithin auch in alle, beym Herzoglichen Hause hergebrachten Rechte, Befugniße oder Vorzüge völlig zurück getreten ist. Es bleibt daher an dem Salzburger Scribenten billig zu tadeln, oder wenigstens mit gerechtem Unwillen zu bewundern, daß er den, im dem hohen Alter des Bayerschen Rang Besitzes schlechterdings unerheblichen Zufall vom Jahr 1706. gegen die Gesetze der Aufrichtigkeit anf die Bahne gebracht, ohne dabey zu erinnern, daß im Jahr 1706. der Herzoglich-Bayersche Rang-Besitz schon volle 83 Jahr alt, und es eben kein Beweiß der Erz-Bischöflichen Gewißens-Zärtlichkeit war, ein verjährtes Recht seines unglücklichen Nachbaren anzulüstern, und hinterrücks bey deßen Unglück und Abwesenheit ein Recht an sich zu reißen, das ihm in dieser Welt kein unpartheyisches Gericht je zu erkennen konnte.

§. 39.

Zum Siebenden führet der Salzburgische Schriftsteller ein recht sonderbar Argument ge-

 gen

gen den jetzigen Herzog in Bayern daraus an: daß

Salzburg dem leztverstorbenen Herzog in Bayern bloß in Ansehung der von ihm geführten Chur-Würde den Rang zugestanden habe: Ehrenbezeugungen aber und persönliche Rücksichten, womit man eine Person, ohne von Rechtswegen dazu verbunden zu seyn, mehr unterscheide, wären nicht von solcher Art der Handlungen, die so leichter Dinge in die Folge zu ziehen wären.

Wir führen hier nicht unsre, sondern wörtlich des Scribenten Sprache aus p. 54. seiner Schrift. Er hätte aber keinen Waidspruch oder gemein Ort unbedachtsamer als eben diesen ausschreiben können. Konnte er nicht selbst empfinden, daß er eben mit diesem Raisonnement dem ganzen geistlichen Fürsten-Stand im deutschen Reich, folglich auch seinem Salzburgischen Fürsten selbst den ganzen Grund aller ihrer vermeynten Rangs und Vortrits-Gerechtsamen schlechterdings wegschrieb? Alle die Ehrenbezeugungen und persönlichen Rücksichten, die bißhero dem geistlichen Fürsten-Stande erwiesen werden, sind, nach des Salzburgers eigenem Gemein-Satz, offenbar solcher Art, daß anfangs Niemand von Rechtswegen dazu verbunden war. Wie lange stand nicht schon das Christenthum ehe es von geistlichen Fürsten das geringste wuste? Wo sind denn die Gesetze und Rechte, durch welche der göttliche Stifter des Christenthums ver-

verordnet oder erlaubte, daß christliche Priester oder Bischöfe auch Fürsten seyn, und Fürstliche Ehrenbezeugungen, Fürstlichen Reichthum, oder Fürstlichen Rang annehmen konnten oder durften? Weiß es denn der Salzburger Scribent etwa allein nicht, wodurch die christlichen Priester oder Bischöfe die von ihm sogenannten Ehrenbezeugungen und persönlichen Rücksichten erworben haben? Ja gewiß! Er wuste und dachte auch an dieser Stelle nichts, wie er viele andere historische Wahrheiten nicht wuste, folglich auch nicht bedenken konnte, und dennoch als ein historisch-rechtlicher Schriftsteller aufzutreten, Kühnheit genug besaß. Wir ersuchen ihn also hiermit öffentlich vor allen Dingen erst mehr zu Lesen und zu Wißen, um über Wahrheit und Recht einen erträglichen Scribenten abgeben zu können. Hätte er jemals von seinem Geschichtschreiber mit Nahmen Helmold in der deutschen Geschichte etwas gehört oder gesehen; So würde er gewußt haben, daß es Kayser Ludwig der Fromme gewesen, der das deutsch-christliche Priesterthum zu erst durch solche Ehrenbezeugungen und persönlichen Rücksichten unterschieden hat, die nach dem weisen Spruch unsers Salzburgischen Scribenten nicht so leichter Dinge hätten in die Folge gezogen werden sollen. Wir wollen aus der Helmoldischen Chronick ersten Buch, vierten Capitel und erstem Absatz eine treue Uebersetzung liefern. Helmold erzählt ganz treuherzig:

Ludwig (der Fromme) war eben so freygebig als sein Vater, in Ansehung des Gottes-Diensts und der gesamten Geistlichkeit. Er verwendete überschwengliche Reichthümer des Reichs zur Zierde und Ehre der Kirchen, der Gestalt, daß er die Bischöfe, welche schon daher, weil sie Seelen regieren, Fürsten des Himmels sind, demnach auch zu Fürsten des Reichs machte.

Da haben wir den lächerlichen Ursprung der gefürsteten Bischöfe, samt den Ursachen der Ehrenbezeugungen und persönlichen Rücksichten, welche von frömmelnden Kaysern, Königen und allen großen Herrn in Deutschland, folglich aber auch Nachahmungsweise vom Adel, von Bürgern und von Bauren auf die Priester oder Bischöfe fielen, ohne von Rechtswegen wie die heutige Salzburgische Lehr lautet, dazu verbunden zu seyn: Und dennoch wurden Handlungen dieser Art, (wir reden immer in des Salzburgers Sprache) die so leichter Dinge nicht in die Folge zu ziehen waren, der Gestalt blindlings in die Folge gezogen, daß leider die größeste Verunstaltung des Christenthums daraus erwachsen, und in Deutschland an der Stelle der alten wahren Fürsten und Herren im geistlichen Fürsten-Stand angepfroffet worden, der dem wahren Christenthum so fremd und widerstrebend ist, als es dem göttlichen Wort insonderheit buchstäblich ungemäß bleibt. Uebrigens muß der Salzburger Scribent auch durch sein eigenes Schwerd dahin zu Boden fallen, daß er in seinem so Grundlosen

losen als unanständigen Erz-Bischöflichen Rang-Streit mit einem Herzog in Bayern unter andern auch in seiner eigenen Sprache die Rechtfertigung des Herzogs zu Bayern lesen kann, welcher die Ehrenbezeugungen und persönlichen Rücksichten, womit vorhin ein Herzog in Bayern einen Bischof oder Erz-Bischof in Salzburg seines Landes oder Crayses, ohne von Rechtswegen dazu verbunden gewesen zu seyn, etwa mehr unterschieden hat, für keine Handlung solcher Art gehalten, die so leichter Dinge vom Erz-Bischof gegen den Herzog in die Folge zu ziehen gestanden: mithin schon im sechszehnten Seculo den Erzbischöfen zu Salzburg in Craß-Sachen den Rang nicht ohne Grund versaget, und obgleich anfänglich nur den Wechsel beliebet, endlich aber in den folgenden siebenzehenden und achtzehnden Jahrhunderten, Kurz! seit geraumer Zeit wieder völlig an sich genommen hat. Hiemit wird der Salzburger seine obangeführte unbedachtsame Sitten-Lehre selbst zu bereuen Ursache habe: den Rest dieses siebenden Salzburgischen Arguments aber weiter unten, so viel die angäbliche Einschränkung der Salzburgischen Rang-Gestattung an die Chur Bayern betrift, nicht weniger zu Trümmern gehen sehen.

§. 40.

Zum Achten will in der Salzburgischen Schrift behauptet werden, daß dem Herzog in Bayern nicht einmahl der Besitz-Stand zu Statten kommen könne. Die Ursache des Schrift-

stel-

stellers müßen wir aus seinem §. 48. wörtlich als ein Meister-Stück der Schreib-Kunst von Wort zu Wort und Strich vor Strich anhero setzen: Er schreibt also:

> Der Besitz-Stand, auf den man sich beziehet, hat schon — im Grunde genommen — überhaupt niemals einen wahren Anfang nehmen können. Da derselbe nach erlangter — aber durch den Westphälischen Frieden noch unbestätigter Chur im Jahr 1640. und 41. von Bayern geübet, und nach dem Westphälischen Frieden den 23 März 1649. von Salzburg zu den Reichs-Acten öffentlich wiedersprochen worden.

Bey diesem Salzburgischen Schrift-Steller-Satz haben wir eine halbe Stunde mit Lachen zugebracht. Die drey Gedanken-Striche in einem kleinen Raum von nicht dritthalb Zeilen sollten uns und allen Lesern ohnfehlbar einen sehr Gedanken-reichen Scribenten abbilden. Aber der Gedanken-reiche Mann — hat gar nichts gedacht. Kann er einen auch nur vernünftig scheinenden Gedanken den er bey

schon —
genommen —
und erlangter —

gehabt aber aus Weißheit ersticket hat, angeben; So wollen wir ihm mit Vergnügen öffentlich Abbitte thun. Zeithero war diese Thorheit der Gedanken-Striche ziemlich wiederum aus der Mode. Ein wahrhaft-tiefsehender und viel-denkender Mann,

der

der ungleich mehr dachte als er schreiben konnte, und immer mehr schreiben zu können und zu dürfen als er schrieb, aufrichtig wünschte, gab einmal seinen denkenden Lesern durch die Striche zu erkennen, daß sie eben damit fruchtbare Gelegenheit zu schönen Gedanken finden würden. Aber unglücklicher Weise entstund nunmehro in dem großen Volk der elenden Scribenten die Menge gedankenloser Nachäffer, welche glauben konnten, daß die Striche allein schon Gedanken wären. Bloß der rühmlichen Herzhaftigkeit der deutschen Critiker und Recensenten ist es zu verdanken, daß die deutschen Strich-Helden sich nach und nach wieder verlohren haben. Wir rathen auch unserm Salzburger aufrichtig, seine würklich schwache Denk-Kraft nicht noch mehr durch seine übelstehende Strich-Fertigkeit, mit welcher er sich schon in dem ersten Absatz seiner Schrift bei jedermann übel genug empfahl, zu erkennen zu geben. Er wird hier gleich zur Stelle die rechtbedauerliche Schwäche seiner Denk-Maschine wie im Spiegel gewahr werden können.

§. 41.

Er sagt mit der Larve des Vieldenkers

Der Bayersche Besitz-Stand auf den man sich des Rangs halber beziehe, habe schon im Grunde genommen — überhaupt niemals einen wahren Anfang nehmen können.

Wir überzeugen ihn aber, daß er weder von einem Besitz-Stand noch von einem wahren Anfang

fang deßelben den geringsten rechtlichen Begrif, folglich darüber vernünftig zu denken, nicht das Vermögen habe, weil er sonst unmöglich gegen den Bayerschen Rang-Besitz vor Salzburg das schreiben konnte, was er schrieb. Ein Besitz-Stand der keinen wahren Anfang nehmen kann, ist nur in den beyden Fällen zu denken, wenn entweder ein andrer schon im Besitz ist, oder sich auch jemand der ersten Besitz-Nehmung mit Worten oder Werken wiedersezet. Außer diesen Fällen nimmt der Besitz-Stand seinen wahren Anfang, in dem Augenblick, wo der Besitz ruhig und ohne Wiederspruch genommen worden. In der gegenwärtigen Anwendung auf den Herzoglich-Bayerschen Rang vor Salzburg erscheinet der so genannte wahre Anfang an Bayerscher Seiten Sonnenklar dadurch, daß Salzburg in seiner Schrift §. §. 24. und 25. unumwunden gestehet:

Der Herzog Max in Bayern habe in dem Jahrlauf von 1622. biß 1623. in Crayß-Sachen den ersten Ort eingenommen, und der Erz-Bischof Paris dazu geschrieben.

Das gegenseitige eigene Geständniß ist allemahl der stärkste und unumstößlichste aller Beweise, mithin ist es eine unwiedersprechlich erwiesene Wahrheit:

Daß des Herzogs in Bayern Besitz-Stand schon im Jahr 1623. seinen wahren Anfang genommen habe.

Aber

Aber der Salzburger Scribent will auch gar nicht einmahl zugeben, daß der Bayersche Rang-Besitz jemahls habe einen wahren Anfang nehmen können. Die Ursache ist hier mit seinen eigenen Worten seines §. 48.

Weil derselbe nach erlangter — aber durch den Westphälischen Frieden noch unbestätigter Chur im Jahr 1640. und 1641. von Bayern geübet, und nach dem Westphälischen Frieden den 23 März 1649. von Salzburg zu den Reichs-Acten öffentlich wiedersprochen worden.

Verworrener und contradictorischer läßet sich gewiß weder denken noch schreiben. Man giebt so viel deutlich und ausdrücklich zu: daß an Seiten Bayerns der Rang-Besitz-Stand, ohngeachtet der noch unbestätigten Chur-Würde in den Jahren 1640. und 41. würklich geübet sey. Dennoch soll der Bayersche Besitz-Stand noch keinen wahren Anfang genommen haben, weil Salzburg im Jahr 1649. öffentlich zu den Reichs-Acten wiedersprochen. War von Bayern der Rang-Besitz, wie der Salzburger selbst gestehet, in den Jahren 1640. und 1641. geübet; So hat er ja natürlicher Weise seinen wahren Anfang genommen. Denn, der wahre Anfang eines Besitzes kann nach gesunder Vernunft so wohl als im rechtlichen Verstande nicht anders, als in dem Augenblick oder von dem Tage an gedacht werden, wo eine besitzliche Handlung, oder die, jenseits so genannte Uebung öffentlich und ruhig ins Werk

gestellet wird. Wenn wir nun gleich den wahren Anfang des Besitzes vom Jahr 1623. allhier nicht in Anschlag bringen; Sondern die Besitzlichen Handlungen von den Jahren 1640. und 41. welche Salzburg in §. 48. ebenfalls selbst eingestehet, nur allein annehmen. So ist schon eben damit ein wahrer Anfang des Besitzes anderweit von Salzburg selbst eingeräumet, aber auch zugleich ein neuer Aberwitz des Schriftstellers durch ihn selbst bewiesen; indem kein vernünftiger Mann einer sechs- sieben und acht, ja! mehr als zwanzig-jährigen Uebung den wahren Anfang absprechen kann. Aber der Salzburger ist auch zugleich so wenig Jurist, daß er sich einzubilden und es gar niederzuschreiben vermögend gewesen, daß der Bayersche Rang-Besitz vor Salzburg darum keinen wahren Anfang nehmen können, weil Salzburg demselben im Jahr 1649. zu den Reichs-Acten öffentlich wiedersprochen habe. Dis schrieb er, weil es ihm an allem rechtlichen begrif des Wesens und der Kraft eines Wiederspruchs oder einer Protestation in Fällen, wo vom Besitz-Stande die Frage ist, gänzlich mangelte.

§. 42.

Eine Protestation in Begebenheiten, wo es auf den Besitz einer Sache oder eines Rechts ankömt, hat vernünftiger Weise nur alsdann rechtlich Platz und Nutzen, wann entweder noch gar kein würklicher Besitz existiret, oder auch des neuen Besitz-Nehmers Gegentheil nicht nur seinen Wiederwillen und Wiederspruch, sobald er sich seines

Be-

Besitzes von einem andern beraubet weiß, sondern auch seinen Willen den Weg Rechtens gegen den eingedrungenen Besitzer als einen Stöhrer zu nehmen würklich schriftlich oder sonst thätig zu erkennen giebt. Wenn sich aber der neue Besitzer des gegenseitigen in Worten oder in der That geäußerten Wiederspruchs und Protestirens ohngeachtet, in seinem genommenen Besitz nicht irren läßet, sondern mit Besitz-Uebungen öffentlich fortfähret; So ist für den Entsetzten und unehrigen Protestirenden kein andrer Weg, als daß derselbe beym gehörigen Richter wieder den neuerlichen Besitzer klaget, seinen ältern ruhigen Besitz, und dessen neuerliche Stöhrung bescheiniget, mithin gegen den Stöhrer oder Beeinträchtiger richterlich Ge- und Verboth ausbringt. Läßet es aber der entsezte wiedersprechende und protestirende Gegentheil, bey seiner Protestation allein bewenden, im Gegentheil den neuen Besitzer seinen Besitz von einer Zeit zur andern ruhig und öffentlich ausüben: beweiset er folglich einen ununterbrochenen Zeitlauf hindurch mit seiner Beruhigung und Unthätigkeit selbst, daß er, seinen ersten Wiederspruch, mithin den Entschluß zum Wege Rechtens geändert und aufgegeben solcher Gestalt aber den vormahls wiedersprochenen Besitz in der Folge selbst als rechtmäßig und unwiedersprechlich anerkennet habe; So ist die erste Protestation weiter nicht von dem geringsten Werth noch Nuzen für ihn. Keine Protestation in der Welt, sie mag Nahmen haben wie sie will, (wir müßen es aber einst wiederholen, weil der Salzburger des Wiederholens kein Ende weiß) kann einen aufgegebenen verlaßenen, versäumten und verlohrnen Besitz wiederum her-

 stellen.

stellen. Der neue Besitz-Stand wird vielmehr selbst durch die Protestation, so bald derselben ohngeachtet, der neue Besitzer seinen Besitz unter den Augen und gleichsam im Bart des Protestirenden sebst durch öffentliche freye und ruhige Besitz-Handlungen von einer Zeit zur andern fortsezet, nicht nur kräftiger sondern auch der wahre Grund einer rechtsbeständigen so wohl Recht-erwerbenden, als recht-tilgenden Verjährung, die, nach ausdrücklicher Vorsehung der Gesetze, allem Streit ein Ende machen soll. Konnte dieser in allen Rechten gegründete Gedanke von der Präscription dem Salzburger nicht einfallen; So hatte er auch gar keinen Beruf in dieser verjährten Rang-Sache einen achtungs- und lesenswürdigen Schriffsteller abzugeben.

§. 43.

Aus solcher entschiedenen Unfähigkeit des Schriftstellers floßen seine unzähligen Wiederholungen der ein- für allemahl unnützen, und selbst dem Erz-Stift mehr nachtheiligen als vortheilhaften Münsterschen Winkel-Protestation eines Dr. Krebs. Daß sie zu den Reichs-Acten gekommen, ist ein leeres Vorgeben. Wenn sie aber auch dahin gekommen; So ward sie darum nicht um ein Pünktlein kräftiger. Sie gehörte gar nicht zu den Reichs- sondern allenfalls schlechterdings zu denen Crayß-Acten. Nur da konnte sie dem Herzog in Bayern als ersten Crayß-Ausschreibenden Fürsten und so viel den Rang betraf, als Salzburgischen Gegentheil, nicht unbekannt bleiben.

ben. Nur da konnte der Herzog zu Bayern seine Maaßregeln dagegen nehmen, wenn er einige nöthig fand. Aber daß auch eben Salzburg selbst damals Ursachen gehabt, lieber in einem entferneten Winkel, als an dem rechten Ort, im Crayse, seinen vermeynten Wiederspruch nur so anzubringen, damit Bayern nichts davon erfahren und das Vergebliche ja gar lächerliche einer, post festum angebrachten Protestation, zur Stelle ins ofne zu legen, abgehalten werden mögte, ist allerdings um so viel wahrscheinlicher, als man sonst zu Salzburg die Protestation auf eine ordentlichere und rechtsüblichere mithin legalere Art im Crayse selbst zu bewürken nicht unterlaßen haben würde. Der Salzburger ist hoffentlich nunmehro überführet, daß er von dem Bayerschen Besitz-Stande, dem er nicht einmal einen wahren Anfang zugestehen wollen, einen so verkehrten Begrif gehabt, Daß er nunmehro vor demselben, als vor einer mehrmahlen vollendeten Verjährung, ehrerbietigst die Hand auf den Mund zu legen, sich genöthiget sehen wird.

§. 44.

Zum Neunten setzet er ein Argument gegen Bayern, darinnen, daß Salzburg noch immer, wie von jeher in Reichs- und Deputations-Versammlungen, Cammergerichts- Visitationen, Münz-Probations-Tägen u. d. m. den Rang vor Bayern habe. Das läugnet und streitet niemand. Aber die Gegenstände sind völlig verschieden: und der Schluß vom verschiedenen aufs verschiedene ist

an Seiten des Salzburgers nur desto elender. Von ihm und uns wird allein die Frage von dem, Herzoglich-Bayerscher Seits wohl erworbenen Rang und Vortrit in Craiß-Ausschreibamtlichen Handlungen erörtert. Nun findet sich der Rang für Bayern mehr als doppelt verjähret, und von Salzburg eben so dauerhaft verschlafen. Gegen verjährte und verschlafene Rechte sind keine Rechts-Mittel verordnet. Nur Vigilantibus jura scripta sunt. Warum verwahrte sich Salzburg nicht im Jahr 1623. gegen den ersten Herzoglich-Bayerschen-Rang-Bezug im Crayse zur Stunde und zur Stelle durch einen legalen Wiederspruch? Warum schlief Salzburg vom Jahr 1623. biß 1649. volle 26 Jahre? Warum seufzte Salzburg im Jahr 1649. nur wie im Traum und außerhalb Crayses über eine Chur-Maynzische Canzley Expedition, da es im Crayse und gegen Chur-Bayern laut zu sprechen, Recht haben wollte? Warum schlief Salzburg nach dem Münsterschen Traum des D. Krebs wiederum tiefer als vorher ein, und erwachte erst im Jahr 1706. mithin nach 57 Jahren wieder, da eben kein Herzog in Bayern, weder da war, noch in der Bayerschen Crayß-Versammlung erscheinen konnte? Warum wachte Salzburg nun wiederum nur biß ins Jahr 1714. da Bayern in alle seine Rechte wieder zurück trat, mithin seinen althergebrachten Rang-Besitz von 1714. biß 1777. folglich wiederum ununterbrochen 60 Jahre hindurch ruhig fortsezte, und solcher Gestalt dem jetzt regierenden Herzog in Bayern ein durch die längstzeitige Verjährung unwiedertreiblich erworbenes Recht hinterließ? Um-

sonst

sonst glaubt Salzburg aus demjenigen, was im Jahr 1706. zur Zeit der Kayserlichen Administration und in Abwesenheit des regierenden Herzogen in Bayern vorgegangen ist, einigen Vortheil ziehen zu können. Alles damals geschehene ist nichts als res inter alios acta. Dergleichen kann, bekannten Rechten nach, nie einem dritten zum Nachtheil angezogen werden. Es ist genug, daß im Jahr 1706. das Herzoglich-Bayersche Vorgangs-Recht im Crayse vor Salzburg schon ein Alter von 83 Jahren erreichet hatte, wogegen alle jüngeren Stürme der List oder Gewalt vergeblich ausschlagen musten. Es ist demnach eben so vergebens, wenn Salzburg sich auf andere Oerter und Stellen, im Reich, wo Bayern den Rang vor Salzburg zu nehmen, nicht gewohnt ist, hin und wieder berufet. Schon das einzige: Tantum præscriptum, quantum possessum führt gegen Salzburg den Eindruck des ewigen Stillschweigens mit sich.

§. 45.

Zum Zehenden setzet der Salzburger gegen Bayern ein Argument darin, daß 1) der Reichs-Tag: 2) das Reichsherkommen, und 3) die Reichs-Analogie dem Bayerschen Beginnen wiedersprächen. Aber Bayern Beginnet nicht, sondern übet und vollendet vielmehr sein Recht. Bayern will auch nicht aus der ehemaligen Bayerschen Chur-Würde einen Vorzug vor Salzburg im Crayse ableiten, weniger sich in jeder Besitzung Churfürstliche Vorzüge beylegen. Von neuerlichen Churfürstlichen Anmaßungen neuer Vorzügen weiß

man nichts: und die ganze Bruth aller hämischen Einfälle gehöret dem Salzburger Scribenten allein. Das Herzoglich-Bayerische Recht zum Rang in Crayß-Sachen leitet man am wenigsten aus der ehemaligen von Bayern bekleideten Chur, sondern hauptsächlich aus den von den Herzogen im Bayerschen Crayse rechtlich und unzerstörlich hergebrachten Vorgang allein her. Daß Salzburg solchen den Herzogen nur in Ansehung ihrer erhaltenen Chur-Würde zugestanden haben will, ist wie wir schon oben dargethan, eine bloße Salzburgische Erdichtung. Könnte auch diese Unwahrheit auf einen Augenblick als eine Wahrheit vorausgesetzet werden; So flößen doch nur daraus lauter nachtheilige Folgen gegen Salzburg allein. Hätten die ehemalige Erz-Bischöfe zu Salzburg dafür gehalten: es sey billig und anständig, der Churfürstlichen Würde eines Herzogs in Bayern auch in Crayß-Ausschreibamtlichen Handlungen den Rang einzuräumen; So würde nur unwiedersprechlich daraus folgen, daß der jezige Erzbischof von den, an Seiten seiner Vorfahren hergebrachten Gesinnungen der Billig- und Anständigkeit abgehe, und glaube, ein heutiger Churfürst zur Pfalz sey weniger Churfürst als ein ehemahliger Churfürst zu Bayern. Der heutige Erzbischof müße also der ungereimten Meinung seyn, der Grund der persönlichen Ehren-Bezeugungen, die seine Vorfahrer im Erzstift einem Churfürsten zu Bayern erwiesen, sey in der Person des Churfürsten zur Pfalz weniger vorhanden, wenn ein Herzog in Bayern Churfürst zur Pfalz sey. Es liefe solchemnach nur auf einen offenbahren Wiedersinn hinaus, einen Herzog in Bayern im Bayerschen Crayse, wo er

als

als Churfürst doch nichts zu schaffen hatte, dennoch als Churfürsten eine Ehrenbezeugung zu zuerkennen, hingegen solche einem andern Herzog in Bayern, der auch die Churfürstliche Würde führet, eben dieselbe Ehrenbezeugung zu verweigern.

§. 46.

Nunmehro läßet sich das Ungereimte, was der Salzburger p. 52. dem Herzoglichen Bayerschen Vortrit und Range im Bayerschen Crayse aus dem Anführen des Reichs-Tags, des Reichs-Herkommens, und der Reichs-Analogie entgegen setzen wollen, desto handgreiflicher abnehmen. Der Reichs-Tag bekümmert sich gewiß nicht um die Etiquette eines Crayß-Tags, und also auch nicht darum, welcher der Crays-Ausschreibenden Fürsten den Rang und Vorsitz in Crayß-Ausschreibamtlichen Geschäften habe. Dem Reichs-Tage ist genug, daß die Crayß-Sachen ordentlich und geschwinde ihren Gang gehen. Ob ein Erzbischof zu Salzburg oder ein Herzog in Bayern in einem Crayß-Ausschreiben vor oder nach stehe, ist dem Reichs-Tage gleichgültig, sobald Reichs-Tags-Sachen nicht auf einige Weise darunter leiden. Der Salzburger mischte hier also den Reichs-Tag ein, ohne zu wißen warum? Das Reichs-Herkommen, welches er ebenfals einmenget, ist auch gleich ungeschickt angeführet. Handlungen die schon über hundert und fünfzig Jahre im Reich ihren gleichförmigen öffentlichen und ruhigen Gang gehabt, stehen ohnfehlbar mit in dem Begrif des Reichs-Herkommens. Die Herzoge in Bayern sind so lange im andaurend-ruhigen Besitz des Rangs

im Crayse: dis macht unstreitig das Crayß-Herkommen aus, gibt folglich allerdings einen Theil des Reichs-Herkommens ab. Der Salzburger Scribent kann also in keinem Betracht dem Herzog in bayern seines Rangs im Crayse halber das beyfällige Reichs-Herkommen und deßen Kraft streitig machen. Aber endlich die Reichs-Analogie! Ja freylich! hätte der Salzburger davon einen Begrif gehabt; So würde er auch gewust haben, daß sie offenbar wieder Salzburg sey. Sie bringet das Abmaaß in allen Fällen wo keine Gesetze entscheiden, dahin mit sich: daß dasjenige, was 150 Jahre im Reich ohne Schaden oder Gefahr der Reichs-Verfaßung in Uebung und Brauch gewesen, auch ferne also bleiben und fortgehen könne und müße. Die Reichs-Analogie wird demnach immer dem Erzbischof zu Salzburg nur das Bild der rühmlichen Bescheidenheit seiner Vorfahren vorhalten, die so viel Jahr dem Erzbißthum mit Glück und Seegen vorgestanden, ohne in den Convulsionen einer unanständigen Ehr-und Rangsucht in der That der Würde des Erzbischofs Schande zu machen.

§. 47.

Die Haupt-Gründe des Salzburgischen Schriftstellers wären hiemit völlig zerstöret. Es sind noch einige seiner sogenannten unzeitigen Resultaten, dann auch einige seiner Ausschweifungen nebst einigen Schriftsteller-Schwachheiten zu berühren, mit welchen der Scribent gleichwohl groß zuthun scheinen will. Er sagte: es laße sich aus seinen

Zu-

zusammen genommenen Sätzen kein anderes als ein doppeltes Resultat denken, nähmlich

1) Sey es nicht einmal klar erwiesen, daß Salzburg auf seine Präeminenz gegen die Wilhelmische Linie jemals eine klare bündige Verzicht gethan habe: vielmehr stehe der Vorbehalt vom J. 1649. und die bey den Reichs-Handlungen beybehaltene Uebung dem grade entgegen.

Nichts kann handgreiflicher seyn, als daß der Salzburger ebenfals nicht wiße, was ein Resultat sey. Er führt hier offenbar nur seinen Wahn, seinen Irrthum und seinen Unsinn als Resultaten auf. Man hat Bayerscher Seits gewiß niemals und nirgend eine Salzburgische Verzicht behauptet, weniger eine klare und bündige vorgegeben. Mit welcher Stirne kann dann der Salzburger hier seinen Leser mit einer bloß Lügenhaften Angabe unter dem Nahmen eines Resultats zu beleidigen sich erdreüsten? Chur-Pfalz-Bayern beruft sich in seinem an den Erzbischof erlaßenen Erklärungs-Schreiben unter Nummer XV. der jenseitigen Beylagen auf seinen

„nun schon über hundert und funzig Jahre „andaurend-ruhigen Besitz.

Das ist auf die mehr als längstjährige Präscription. Was setzet nun der arme Salzburger dieser unzerstörlichen Einwendung entgegen? In der That lächerlicher Weise einen Münsterschen Krebs-Gang vom Jahr 1649. der niemal

zu den Reichs-Handlungen weniger zu den Crayß-Acten gekommen ist. Eine nicht auf legale Art, und nicht an der rechten Stelle geschehene Handlung wird in allen Rechten als gar nicht geschehen angesehen, und der sogenannte Münstersche Vorbehalt bleibt folglich immer wenigstens in der Claße der krebsgängigen das ist: ganz vergeblichen Unternehmungen. Man siehet auch hier abermahl in diesem sogenannten Salzburgischen Resultat, die offenbar sophistische und trügliche Art zu schreiben, indem man unverschämt

eine im Jahr 1649. beybehaltene Uebung

dem Bayerschen Rang-Besitz als

grad entgegen stehend

dahin schreibt. Da doch Sonnenklar aus eigenen Salzburgischen Bekenntnißen am Tage liegt, daß im Jahr 1649 von keiner Salzburgischen Uebung schon seit dem Jahr 1623. gar keine Rede mehr, sondern die Bayersche Rang-Uebung schon eine Reichs- und Crayß-Kündigkeit war. Ein so verwegener Scribent oder Deducent, der in einer Sache, aus Mangel der Wahrheit und Rechts-Gründe sich freventlich zu offenbahren Geschicht-Verdrehungen oder Unwahrheiten entschließen mag, kann anderen elenden seines gleichen zum Abschrecken nicht abscheulich genug dargestellet werden.

§. 48.

Aber man vernehme den Resultaten-Macher noch weiter. Er schreibt p. 47.

2. Ge-

2. Gesetzt aber man wolle der Connivenz, die Salzburg gegen diese Linie bewiesen, die Gestalt einer wirklichen Verzicht geben; So kann sie keine andere Gestalt als einer freywilligen Nachgabe ohne Rechts-Drang haben.

Wir wißen nicht, ob hier der elende Scribent den elenden Rechtsgelehrten oder dieser jenen hat übertreffen wollen. Hier wäre wenigstens ein Proedrie-Streit, wie der Salzburger sagt, schwer zu entscheiden. Der elende Scribent weiß nicht einmahl einer Periode ihre Grammatisch richtige Gestalt zu geben: und der elende Jurist will dem unlaugbaren Salzburgischen Rang-Verlust gerne eine scheinbare Lebens-Gestalt geben, und weiß nicht welche? Endlich plazet er mit einem Rechtsdrang heraus, bey welchem grausenmachenden Ausdruck viele Leser zusammen fahren und sehr wenige eine angenehme Empfindung spüren werden. Er sucht in seiner ganz verworrenen Einbildung nur Gestalten und Worte auf, an die kein vernünftiger Jurist und kein vernünftiger Mensch gedenken, und die zur Sache selbst nichts, gar nichts, thun kann. Das ärgste ist dabey seine einfältige Arglist, daß er glauben machen will, als wenn es Bayern sey, welches der sogenannten Salzburgischen Connivenz bey dem Rang-Verlust die Gestalt einer würklichen Verzicht zu geben bemühet sey. Der arme Mann solte doch wißen, daß Bayern wahrlich nicht nöthig habe, dieser klaren Sache eine künstliche oder eine andere Gestalt zu geben, als die welche sie in ihrer Natur hat. Ein über anderthalb hundert Jahren

andaurend ruhiger Besitz ist ein so natürlich-rechtsbeständiger Begrif, daß des Salzburgers Marionetten-Spil von mehrern Gestalten die er erst bilden will, einem jeden recht lächerlich auffallen muß. Schon diese äußerst schwache Stelle allein, wo der Scribent zwischen den verschiedenen Gestalten einer Salzburgischen Connivenz oder einer würklichen Verzicht oder einer freywilligen Nachgab umher flattert, zeugt eben so sehr von der grundschlechten Sache des Erz-Stifts als von der Armseeligkeit seines Schrift-Stellers. Dieser gehöret gewiß in die Claße der elendesten Scribenten in der Rechts-Gelehrsamkeit, die da glauben, daß sie sehr kräftig schreiben, wenn sie sich barbarischer Ausdrücke bedienen. Wer z. E. ohne Rechtsdrang, schreibt, wo er eben so kräftig ohne Schuldigkeit, geschrieben hätte: wer selbes an Stat daßelbe: wer wegen dem, an Stat: wegen des, und andre Schnizer mehr hinschreiben und drucken laßen kann, der verdienet öffentlich unter die Juristischen Sprach-Verderber und zur Schau gestellet zu werden. Das gemeine Urtheil über die Juristische Schreib-Art als die rauheste und unreineste in Deutschland, bleibt leider! noch immer gerecht. Ein deutsches Auto da Fe gegen die Juristischen Sünder und Verbrecher in der deutschen Sprachlehre wäre in der That ein nöthiges und wohlthätiges Werk. Wir werden gewiß die ersten seyn, die sich selbst zur Züchtigung und Beßerung anmelden. Wenn man doch nur erst natürlich und rein zu schreiben sich gewöhnen mögte, ehe man auch in der Juristischen Schreib-Art den deutschen Kraft-Sprechern

und

und Schön-Schreiben so gar biß zur lächerlichsten Ortographie nachäffet. Unser Salzburger hat hie und da auch den unglücklichen Affen gemacht. Wir hoffen, seine nächste Schrift, sollte es auch eine angenehme Wiederlegung der unsrigen seyn, im Punkt der Schreib-Art weniger anstößig zu finden.

§. 49.

Endlich wählet er unter allen Gestalten des Salzburgischen Rang-Verlusts im Crayse die Gestalt einer Renunciation und schreibt darüber so erbärmlich, daß wir, um bey unseren Lesern glauben zu finden, den lieben Salzburger abermahl allhier so gar wiederum mit Einschluß seiner Gedanken-Striche abschreiben müßen. Er schreibt p. 48. von Wort zu Wort also:

> Da nun das Erz-Stift seine Nachsicht — wir wollen sie einstweilen an diesem Orte Renunciation nennen — nur in der Zeit gepflogen, wo die Chur-Würde sich mit dem Herzogthum Bayern, oder mit der Herzoglichen Eigenschaft auf eine genaue Art verpaaret hatte, und nur so lange als die Wilhelmische Linie das Herzogthum Bayern mit der Chur besaß; So ist kein rechtlicher oder Reichsgesetzmäßiger Grund vorhanden, der dem Erz-Stift die Pflicht aufleget, diese Nachsicht fortzusetzen, sobald die Chur vom Herzogthum Bayern getrennet, und die Wilhelmische Linie aus diesem vereinten Besitz geräth. Grade der Fall, in dem man sich jezo befindet;

weder der eine noch der andere der vorbemerkten Umstände bestehet mehr. Sachen und Personen, in deren Rücksicht Salzburg bißher die Nachsicht pflag, und gleichsam durch die Finger sah, sind ganz umgeschaffen und geändert.

Ein ärgerer Juristischer Stümper ist mit der Mine eines Rechtsgelehrten lange nicht mehr aufgetreten. Wo ist ein Rechtsgelehrter in der Welt, der eine Nachsicht und eine Renunciation für einerley gehalten und ausgegeben hat? Nachsicht ist im gemeinen Begrif aller vernünftigen Menschen nur ein eigenwilliger und einseitiger gemeiniglich nur kurzer Anstand von Tagen, Wochen und Monathen oder einem Jahr. Es stehet lediglich in des nachsehenden Willen, wenn er nicht sein Wort auf eine bestimmte Zeit gegeben hat, seine Nachsicht in Vorsicht oder Rücksicht, in Einsicht oder Aufsicht oder in andere Sichten zu verwandeln. Aber eine Renunciation ist eine förmliche und gemeiniglich von einem andern angenommene, mithin feyerliche Zusage und Verbindung, sich eines bestimmten Rechts auf eine bestimmte Zeit oder Art nicht bedienen zu wollen und zu sollen. Hiermit wird jeder Rechtsgelehrter und jeder vernünftiger Mann in der Regel übereinstimmen. Nun beurtheile man aber auch hiegegen den unwißenden und unbesonnenen Salzburger. Aus Unverstand stürzt er sich hin in ein Labyrinth, aus welchem er mit Ehren nicht entkommen kann. Die Erz-Stiftische Renunciation auf den Rang im Crayse muste ja der unbedachtsame Mann, beweißen. Daß er ihm selbst un-

unklüglich die Last dieses Beweises aufbürdete, verstand er nicht. Er schwätzet so gar in die Länge und Breite von der Zeit und Art seines Hirngespinstes, und kann nicht empfinden, wie lächerlich er sich mit solchen so unjuristischen als unvernünftigen Windhieben bey allen Lesern machen muß, auf deren Achtung er selbst seine eigene Renunciation unwiedersprechlicher als die erdichtete Erz-Bischöflich-Salzburgische auf den Rang erweiset.

§. 50.

Wirft man gar ein Auge auf seine pedantische Gauckeley, die er wiederum so wohl mit seinen Gedanken-Strichen, als mit der Verstandlos eingerückten Verwahrung treibt; So muß man glauben, er wolle gar die Rolle eines Unsinnigen spielen. Er will die Nachsicht — nur einstweilen und an diesem Ort, Renunciation nennen. Grade als wenn einer sagt: Er wolle Waßer einstweilen an diesem Ort Feuer nennen. Es würde nicht schwer fallen, einen eben so großen Abstand zwischen Nachsicht und Renunciation als zwischen Waßer und Feuer zu beweisen. Wenigstens stehet es keinem Schriftsteller, geschweige, einem Rechtsgelehrten zu, mit dem Nahmen und Wesen der Dinge willkührlich sein Spiel zu treiben, und die Begriffe der Sachen als Scherwenzel zu behandeln. Jene können doch unmöglich in der Rechtsgelehrsamkeit so wenig, wie in einer andern Wißenschaft dem Muthwillen oder Unsinn eines boshaften oder blödsinnigen Scribenten unterwor-

fen seyn. Die Zeit der sogenannten Verpaarung der Chur-Würde mit dem Herzogthum Bayern und mit der Herzoglichen Eigenschaft soll, wie der Salzburger schreibt, allein nur das Richtmaaß oder Ziel der Salzburgischen angeblichen Renunciation ausmachen. Aber wir fragen ihn: ist denn heute diesen Tag oder zur jezigen Zeit die Chur-Würde nicht mit dem Herzogthum Bayern oder mit der Herzoglichen Eigenschaft verpaaret? Wahrlich gewiß? Ein jeziger Herzog in Bayern ist zugleich auch ein würklicher Churfürst: folglich ist eine Chur-Würde noch biß auf den heutigen Tag mit der Herzoglichen Eigenschaft in Bayern verpaaret; folglich ist nach des Salzburgischen Scribenten eigenen Sätzen die von ihm vorgegebene Bedingung oder Bestimmung der Erzbischöflichen Nachsicht oder Renunciation noch heutiges Tags vorhanden; folglich ist es wiederum offenbare Unwahrheit, daß die Sachen und Personen, in deren Rücksicht Salzburg bißher die Nachsicht pflog, (Worte des Salzburgers) und gleichsam durch die Finger sah, ganz umgeschaffen und geändert. Hier ist kein Salzburgischer Feder-Strich wahr. Weder die Sachen noch die Personen sind in natürlichem und rechtlichen Verstande umgeschaffen oder geändert. 1) Nicht die Sachen: denn es sind noch eben dieselben Gegenstände seit 150. Jahren da. Es ist noch eben der Crayß, noch eben das Crayß-Ausschreib-Amt: noch eben die Art der Crayß-Ausschreiben selbst: noch eben der Bayersche Rang und Vortrit vor Salzburg: Kurz noch eben die Bewandniß aller Dinge, die der Salzburger in seinem

seinem Wort: Sachen, nur selbst gedacht haben kann. An keiner derselben, ist seit 1623 mithin seit mehr als 166 Jahren etwas umgeschaffen, oder geändert. Aber auch 2) nicht die Personen sind umgeschaffen oder geändert. Freilich sind vom Jahr 1623. biß den heutigen Tag nicht mehr persönlich dieselben Erzbischöfe und nicht mehr persönlich dieselben Herzoge in Bayern. Im Erz-Stift ist seitdem manche neue persönliche Erschaffung gepflogen. Im Herzogthum Bayern hingegen blühet noch immer derselbe uhralte Herzogliche Stamm. Mit diesem ist keine Umschaffung vorgegangen, der heutige Herzog in Bayern war schon in dem Herzog in Bayern, der im Jahr 1623. lebte, erschaffen. Seinen ersten Blick, den er vor 64 Jahren in die Welt that, den that er schon als Herzog in Bayern. Uebrigens verändert das Persönliche an dem Regierungs-Rechte der Regenten nichts, und noch weniger wird ein vernünftiger Scribent je eine persönliche Veränderung einer Landes-Regierung eine Umschaffung nennen.

§. 51.

Die Chur-Würde, die sich nach des Salzburgers Sprache, mit dem Herzogthum Bayern oder mit der Herzoglichen Eigenschaft auf eine ungetrennte Art verpaaret hatte, ist noch bis auf den heutigen Tag in einer Person mit dem Churfürsten zur Pfalz als Herzogen in Bayern, und diese wiederum mit der Herzoglichen Eigenschaft verpaaret: die eingegangene Wilhelmische Linie ist wiederum durch eine gleichstämmige Linie der Ge-

stalt fortgesetzet, daß nunmehr eine untrennbare Einheit zwischen Pfalz und Bayern erwachsen, und alles Salzburgische Gewäsch, um so mehr ins lächerliche fält, als die Chur-Würde so wenig jezt wie vorhin jemals den geringsten Einfluß in das Bayersche Crayß-Wesen oder das dasige Crayß-Ausschreib-Amt insonderheit gehabt hat oder haben konnte. Sind nun aber in allen Betrachtungen so wohl Sachen als Personen biß diese Stunde nicht umgeschaffen; So ist auch Salzburg noch biß diese Stunde an seine angebliche Renunciation, wenn es, wie ungereimter Weise vorgegeben werden will, darin die so genannte Verpaarung der Chur-Würde mit dem Herzogthum Bayern zum Grunde oder zur Bedingung gesetzt, unauflößlich gebunden. Nur können wir nicht umhin, bey den Sachen und Personen

> in deren Rücksicht Salzburg bisher Nachsicht pflag

für diesmahl zwo Sprach-Unrichtigkeiten zu rügen, die keinem Scribenten unsrer Zeit ungeahndet durchgehen können. Der Salzburger ist auch von den unbedachtsamen Neulingen, die sich des alten guten Worts: Ansehung, schämen, und mit dem Gebrauch des neuern Worts Rücksicht, neu-zierlicher zu schreiben vermeynen. Der Salzburger sollte und muste hier Sprach-richtig also schreiben:

> Die Personen und Sachen in deren Ansehung Salzburg Nachsicht pflag.

Oder wollte er das zwar neuere, aber bey weitem unschicklichere Wort Rücksicht anwenden; So war

war er, dem Gesetz oder der Natur der Sprache zufolge, also zu schreiben schuldig:

Die Personen und Sachen auf welche Salzburg Rücksicht bey seiner Nachsicht pflog.

In Rücksicht der Sachen kann nie ein guter Scribent schreiben. Denn die Sachen haben oder nehmen keine Rücksichten: Aber die Scribenten oder die Partheyen haben und nehmen Rücksichten auf die Sachen. Nur der Salzburger lässet Personen und Sachen Rücksicht haben, wo er doch schreiben wollte oder sollte, daß Salzburg auf die Personen und Sachen Rücksicht genommen. Hält er es zu altmodisch, jemahls in Ansehung der Sachen zu schreiben, und das Wort: Rücksicht an Stat Ansehung schöner, zu gebrauchen; So vergeße er nicht, Rücksicht auf die Sache und auf die Natur der Sprache zu nehmen. Sonst ist und bleibt er ein undeutscher Scribent, der unter andern auch hier hätte vermeiden sollen, die Rücksicht und die Nachsicht so nahe zusammen zusetzen. Endlich aber fragen wir, bey welchem deutschen Schriftsteller er die Redens-Art: Nachsicht pflegen gefunden habe? Man kann Handlungen, Tractaten, Geschäfte und dergleichen pflegen. Denn pflegen deutet immer eine Beschäftigung oder Thätigkeit an. Aber Nachsicht pflegen, ist so unnatürlich und undeutsch als einen Traum oder ein Stillschweigen pflegen. Wer, wie unser Salzburger, als ein entscheidender Scribent auftreten will, und dabey einer gewißen Schön-Schreiberey nachjaget; der

muß,

muß, wo möglich, bey allen Zeilen überführet werden, daß einer seiner Mutter-Sprache einige Jahre schuldig geblieben sey.

§. 52.

Es ist übrigens eine Art von Albernheit, die der Salzburger p. 49. über die Eigenschaften der verschiedenen Chur-Würden und deren verschiedenen Einfluß auf die heutige Rang-Sucht des Erzbischofen zu Salzburg, weitläuftig ausgekramet hat. Von uns ist bereits oben zum Ueberfluß erwiesen, daß die Chur-Würde in Bayern gar keinen Einfluß in das Crayß-Ausschreib-Amt Bayerns gehabt habe und haben können: daß es also ein abentheuerlicher Gedanke sey, wenn der Salzburger seinen ehemahligen Erzbischöfen absonderliche Ehrenbezeugungen in Absicht auf die Chur-Würde andichtet. Sein lächerliches Hocus Pocus von getrenneten und ungetrenneten, von wiedererwachten und eingetretenen Churen, und von dem Wechsel der fünften mit der achten, und der achten mit der fünften Chur, wird keinen Leser verblenden oder bethören. Es ist fast ein kindisches Argument, daß das Erz-Stift nur aus persönlichen Rücksichten und Ehrenbezeugungen für die achte Chur-Würde des Rangs halber nachgegeben haben, folglich für die fünfte zu keiner Nachsicht oder Ehrerbietung verbunden seyn will. Persönliche Nachsichten und Ehrenbezeugungen fließen freilich unter gleich freyen Theilen nur selten aus vollkommenen Verbindlichkeiten her: Aber wer einmal die Chur-Würde als Chur-Würde einer besondern Ehren-

bezeu-

bezeugung würdig gehalten hat, der fält billig in den Verdacht, daß er, aufs gelindeste gesagt, ein großer Sonderling sey, wenn er der fünften Chur-Würde nur darum die gewöhnliche Ehrenbezeugung nicht erweisen will, weil sie nicht die Achte ist. Ob ein regierender Herzog in Bayern die fünfte oder die achte Chur-Würde bekleidet, das macht in der Bayerschen Crayß-Ausschreib-Amts-Verwaltung wahrlich keinen Unterschied. Eine Chur-Würde ist außer dem Churfürstlichen Collegio und außer dem Churfürstlichen Amtsbetracht immer der andern, folglich die achte immer der fünften, gleich. Nur für die Churfürsten selbst, und in ihren Amts-Handlungen betrachten und unterscheiden sie sich selbst nach der Zahl. Aber einem Erzbischof zu Salzburg muß eine Chur-Würde so ehrwürdig seyn, wie die andere: und die fünfte kann er, vernünftiger Weise, nie geringschätziger halten, als die achte.

§. 53.

Bisher hat sich denn unser Salzburger sowohl im Reichs-historischen und christlich-moralischen, als im Juristischen Theil seines Schriftleins allenthalben zu einem unterscheidenden Platz unter den elenden Scribenten unsers Zeitalters hinlänglich legitimirt. Nunmehro wollen wir annoch mit wenigem nur bloß aus seinen fünf lezten Paragraphen darthun, daß er auch als gemeiner Schriftsteller entweder im Politischen und Staats- oder in jedem andern Fach keine andre Stelle einnehmen könne. Er schreibt im §. 49.

Wenn man so alles überdenket und zusammen faßet, was zur wesentlichen Aufklärung dieser Proedrie-Sache gehöret; So wird man sich leicht überzeugen, daß Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg durch ihre Rangs-Ansprüche und zu deren Behauptung eingeschlagene Wege und Benehmungen nichts unternommen haben, was das Gepräge einer Reichs- und Crayß-Verfaßungs wiedrigen Zumuthung auf sich hätte.

Der gute Mann gehet immer auf Stelzen, und erreichet damit doch nichts, als Gemein-Sprüche, unbedeutende Gedanken, überflüßige Worte, oder gar nonsensicalischen Bombast, wie von guten Scribenten dergleichen einreißendes Mode-Zeug richtig benennet wird. Wir wollen ihm das Leere seiner vollen Seite näher zu Gemüthe führen. Anfänglich ist nur unsre kleine Frage an ihn: Ob er einen Unterschied zwischen einer wesentlichen und unwesentlichen Aufklärung anzugeben wiße? Wir bißhieher nicht? Eine Aufklärung die nicht wesentlich ist, kan ja gar nicht Aufklärung heißen. Wozu denn hier das ganz unschikliche und unbedeutende Beywort? Bedenke er doch, ob, wenn er eine wesentliche Dinte oder eine wesentliche Feder, und dergleichen schon mit ihrem Nahmen auch ihr wesentliches andeutende Dinge schriebe, er dem Gespötte vernünftiger Studenten entgehen würde?

§. 54.

Wenn wir ferner nach Anleitung des Salzburgers und mit ihm überdenken und zu-

sam-

sammen faßen, was zur Proedrie Sache und zu den so genannten Rangs-Ansprüchen gehöret; So sind und bleiben wir immer ganz anders, als er überzeuget. Es ist 1) zu bemerken, daß der Schriftsteller von Salzburg hier den Erz-Bischof zum erstenmahl mit sogenannten Proedrie-Sachen und Rangs-Ansprüchen angethan, als

Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg.

auftreten läßet: sonder Zweifel, um den empörenden Contrast, zu verhüllen, daß man einen Erzbischof als einen christlich-pristerlichen oder apostolischen Mann, mit weltlichen Proedrie- und Rang-Angelegenheiten umgeben auf der Weltbühne erscheinen siehet. Ohnfehlbar fiel ihm die erhabenste Priesterlehre des Christenthums ein:

Trachtet nicht oben an zu sitzen.

Hier werden wir nicht Se. Hochgräfl. Gnaden zu Salzburg sondern vielmehr Se. Erzbischöfliche Höchstwürdigkeit mit der heiligen Schrift und ihrer christlichen Sitten-Lehre allein laßen, um 2) mit dem Scribenten von Salzburg unterdeßen ein wenig in die deutsche Sprach-Lehre zur Abwechselung hinein zugehen. Seine sogenannten Rangs-Ansprüche laufen gegen die Natur, folglich gegen die Richtigkeit der deutschen Sprache. Schon der Bauers-Mann in Deutschland wird nicht Ackers- Pflugs- Dungs- Hunds- Pferds- Wegs- und Rangs-Ansprüche sprechen oder schreiben: Sondern er wird natürlicher und richtiger reden und schreiben: daß er an Aker- Pflug- Dung- Hunde- Pferde- Wege- und endlich

lich an einen Rang Ansprüche habe. Der Salzburger Schriftsteller schrieb ja nicht von Ansprüchen des Rangs selbst, sondern von Ansprüchen eines Dritten an oder auf den Rang. Wir sind bey dieser Kleinigkeit allein aus der Ursache so weitläuftig, um zu verhüten, daß die Salzburger Jugend nicht einen Schriftsteller zum Muster nehme, der alle Augenblicke in seiner Mutter-Sprache strauchelt, und Beweise giebt, daß er noch lange nicht hätte Schriftsteller in der deutschen Sprache werden sollen.

§. 55.

Fast keine Zeile kann man von ihm ohne Anstoß lesen. Er spricht: 3) in der obangeführten Stelle von den zu Behauptung der Rangs-Ansprüche

eingeschlagenen Wegen und Benehmungen,

als wenn die Benehmungen nicht schon in den eingeschlagenen Wegen, oder die eingeschlagenen Wege nicht in den Benehmungen gesagt und begriffen wären. Eins sagt nichts mehr als das andre: und es beweiset immer, daß der Scribent mit vielen Worten nicht viel zu sagen gewohnt sey. Und nun 4) sollen wir gar auf Wegen und Benehmungen

ein Gepräge

wahrnehmen. Die guten Scribenten, die wir lesen, bedienen sich des Gleichnißes vom Gepräge wohl bey Sachen von Werth und Gewicht. Aber auf menschlichen Wegen oder Gängen ein Gepräge anzubringen, dazu gehöret eine unregelmäßige Einbildungs-Kraft, an welcher der Salzburger Scribent

bent zu leiden scheinet. Was bey ihm eine geblümte Schreib-Art heißen soll, ist nur eine aufgedunsene. Und wir rathen ihm zu seinem Besten, sich derselben zu entwöhnen. Er wolte ja im Grunde nichts als diesen einfachen Satz schreiben: „der „Erzbischof glaube, in der Proedrie-Sache sich al„lenthalben Reichs- und Crayß-Verfaßungsmäßig „benommen zu haben. Das hätte jedermann auch ohne Gepräge verstanden. Aber der Salzburger hat zu seinem Unglück nicht viel vom falschen Pathos der elenden Scribenten gehöret.

§. 56.

Eine kleine Hauptfrage müßen wir hiebey 5) an den Schriftsteller ergehen laßen: Ob er auch in allem seinem Schwall von Worten ein Tütlein Wahrheit geschrieben habe? Wir müßen ihm darüber unser Nein! öffentlich sagen. Die sogenannte Erzbischöfliche Zumuthung in der Rang-Sache ist offenbar Reichs- und Crays-Verfaßungswiedrig. Seit mehr als hundert und funfzig Jahren ist im Bayerschen Crayse bey dem Crayß-Ausschreib-Amt die Rang-Verfaßung nicht für Se. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg, sondern für Se. Hochherzogliche Durchlaucht in Bayern. Hier wird der Salzburger bemerken, daß es allenfalls dem Herzog in Bayern auch nicht an Scribenten der Salzburgischen Claße fehle: die es den dortigen an Pracht der Worte gleichthun können. Aber im Ernst, und nach dem reinen Grunde der Wahrheit sagt man Bayerscher Seits ohne Pomp des Ausdruks

kräftiger und unwiederleglicher: daß die mehr als anderthalbhundert Jahre andaurende Crays-Verfaßung nach welcher beym Crayß-Ausschreibamt Bayern den Rang vor Salzburg führet, ohne Wiederrede zugleich ein Stück der Reichs-Verfaßung mit ausmache: folglich der Salzburger mit seinem schaalen Witz auf seinen geprägten Wegen nur dem schwachen Theil seiner Leser Sand in die Augen geworfen habe. Eben so übel fährt er auch 6) gleich darauf mit seinem gründlichen Stof zu klagen über verlezte Rechte, Würde und Ansehen. Wir und andere vernünftigere Leute, bey denen wir uns erkundiget haben, wißen mit einem gründlichen Stoff keinen Begrif zu verknüpfen. Hätte der Salzburger wie andere gute Scribenten fein natürlich geschrieben, daß der Erzbischof durch seine Zumuthung nichts unternommen habe, was dem Herzog in Bayern

gegründete Ursachen zur Klage geben könnte. So hätte ihn jedermann verstanden. Aber der Salzburger wollte nicht natürlich richtig, sondern modisch-ungereimt schreiben: und damit ergrif er das lächerliche eines gründlichen Stoffs. Das Wort: Stoff hat in der gelehrten Welt Deutschlands biß jezt noch nicht einmal das hohe Menschen-Alter erreicht, seit dem es dem älteren Wort: Materie seine Stelle und sein längeres Bürger-Recht abgejaget hat. Wenigstens waren deutsche Bürger und Bauren schon länge und ruhig zur Materie gewohnt, als die Neologischen Juristen, die alle Worte, die nur von weitem eine lateinische Aehnlichkeit oder Abkunft vermuthen ließen, den Stof an Stat der Materie schön-modisch zu machen anfingen. Seit

dem

dem hat der Stoff fast die Materie unter den Schriftstellern verdrungen. Die Legionen der unglücklichen Nachäffer alles neumodischen müßen aber dennoch wißen, daß der neue Stoff noch immer sehr entbehrlich ist, und fast in allen Fällen durch die ältern Worte: Materien, Materialien, Grund, Anlaß, Ursachen, Gelegenheit, Veranlaßung u. d. m. ohne Verlust an Stärke oder Deutlichkeit des Ausdrucks erſezet werden kann. Insonderheit bey der Materie von Klagen, wo der Salzburger seinen gründlichen Stoff übel angebracht hat, konnte er sich mit den bloßen Worten: Grund, Ursache oder Anlaß der Klage, zureichend ausdrucken. Nunmehr aber bleibt er, seines gründlichen Stofs ungeachtet, immer als ein ungründlicher Scribent bestehen.

§. 57.

Unter diesen zeichnet er sich aber noch weiter zu einem unterscheidenden Platz aus, indem er p. 57. als er es eben abgelehnet hatte, der Erzbischof habe durch seine Rangbegierde und daher gefloßene Zumuthung gegen Bayern, einigen Grund zur Klage gegeben, in folgenden sonderbaren Unsinn ausbricht. Er schreibt mit eigenen Worten:

Jeder rechtschaffene Weltbürger wird sich vielmehr erfreuen, daß es noch Fürsten in Deutschland gebe, denen die Ehre und Verfaßung des deutschen Vaterlands nicht gleichgiltig

(gleich-

(gleichgültig) ist, denen ihre eigene Rechte nicht feil sind, die Pflichten für das Anvertraute kennen, und dafür mit ofner Stimme — ohne Schüchternheit, und mit dem von den Urvätern und Vorfahren ererbten unerschütterlichen Muth und Geist der Freyheit wachen 2c.

Bravißimo! Herr Schriftsteller von Salzburg! Aber wovon reden und schreiben sie denn? Was ist zu retten oder zu vertheidigen? Etwa die Religion oder das Christenthum? oder wenigstens die deutsche Reichs-Grund-Verfassung oder die Reichsständische Freyheit? Wenn der Hr. Schriftsteller einem mit Panzer, Helm, und Lanze seinen Streithengst zu solchem Ende besteigenden und gegen den Feind schon anrückenden Helden das Geleite zu geben hätte, so könnte er keine erhabenere Sprache führen. Die rechtschaffne Weltbürger können aber unbekümmert seyn. Es ist nichts auf dem Tapet, als ein — Erzbischöflicher Rang-und Zankdurst.

Nun sehe ich im Geist, daß alle aufgebothene rechtschafne Weltbürger den Praler allein lassen, und sich innerlich betrüben, daß es noch Ehr- und Rangdurstige Erzbischöfe im d. Reich, und zugleich einen elenden Scribenten gebe, der eine wahre Schwachheit für Pflicht, eine Unverschämtheit für Unerschrockenheit, und den jämmerlichen Auftrit eines elenden Scribenten für den Beweiß des noch unerloschenen Helden-Muths der Alten ausschreyen darf. Dis könnte sehr belustigend seyn, wenn es nicht zu unsern Zeiten eine gewiß jeden

Welt-

Weltbürger betrübende Erscheinung wäre, daß noch Verblendungen und Vorurtheile in diesem Grade die Oberhand über die gesunde Vernunft behaupten. Es gehöret doch fürwahr ein fast erschreckendes Dunkel dazu, in welchem ein Scribent, wie unser Salzburger nicht sehen kann, wie lächerlich er sey, daß er den gänzlichen Umsturz und die Zerstückelung der edelsten freyesten Nation der Welt zu jeziger Zeit bereitet und beschleuniget angiebt, und wodurch? durch den Salzburgischen Proedrie-Kizel! der Leser beliebe sich selbst durch die Einsicht der 57ten Seite des Salzburgischen Gewäsches zu überzeugen. Er wird die hier groß gedruckten Worte am Ende der angezogenen Seite buchstäblich und bloß bey der Salzburgischen Rangbegierde verschwendet antreffen. Wir aber eilen, um die eckelhafte Zerstückelung der edelsten freyesten Nation um des Salzburgischen Rang-Verlusts willen, aus dem Gesicht zu verlieren.

§. 58.

Lieber wollen wir uns noch bey des verunglückten Scribenten lezten Wunsch aufhalten, den er im §. 50. p. 58. ableget. Er wünschet nämlich

> daß Chur-Pfalz Bayern durch die Würde der Salzburgischen Gründe bewogen, dem Erz-Stift freyer Dinge eingestehen mögte, was ihm Reichs-Verfaßungs- und Uebungsmäßig zustehet.

Der Wunsch ist so jämmerlich und so trüglich als die ganze Schrift. Die sogenannte Würde der Salzburgischen Gründe ermeßen wir, und vermuthlich alle denkende Leser mit uns, nach der Würde ihres Scribenten. Wir wißen nicht, wie sich ein Scribent selbst mehr herabwürdigen könnte, als eben unser Salzburger gethan hat. Und was verstehet er denn unter der Würde seiner Gründe? Sie kann doch nur in ihrer Vestigkeit oder Unumstößlichkeit beruhen. Aber noch in dem Augenblick, da er die Würde seiner Gründe anpreiset, läßt er selbst wiederum die frecheste Unwahrheit zum Grunde sehen. Er sagt keck von einer Uebungs-mäßigen Salzburgischen Zuständigkeit, die doch handgreiflich in 150 Jahren nicht mehr in Uebung ist. Ein Scribent der so übersichtig und so unbescheiden zugleich ist, daß er einen, seit 150 Jahren verlohren gegangen, mithin von Erzbischöflichen Vorfahren völlig aufgegebenen Rang, dennoch für einen von eben diesen Vorfahren ererbten, auszurufen, sich unterstehen kann, der verdienet bloß als Markschreyer behandelt zu werden, deßen Ruffen man den Winden überläßet. Glaubet er, wie er in seinem §. 51. versichert, daß die Reichs-Geschäfte und Rechts-Pflege im Reich bey dem längern Fortstand dieser sogenannten Irrung leiden müßen; So stehet es ja immer nur beym Erz-Stift, an Stat der Irrung, die nur bey ihm Irrung, bey Bayern aber ein längst verjährtes mithin beständigst erworbenes Recht ist, dem Recht, wie es seine Schuldigkeit erfordert, Platz zu geben. Salzburg hat sich nur christ-löblich wie ein jeder andrer Christ bey

einem aus eigener Verwahrlosung erwachsenen zeitlichen Unfall zu finden und zu fügen. Bayern wird hingegen schon nach wie vor Sorge tragen, daß durch seine Crayß-Ausschreib-Amtliche Direction weder das Reich noch der Crayß noch die Rechts-Pflege verliere.

§. 59.

Jedoch der unpartheyische Leser wird den Scribenten selbst vielleicht lieber über das Salzburgische Unglück hören. So spricht er §. 51. p. 58.

> Wie bedauerlich ist es aber nicht, wenn auf solche Weise das Crayß-Ausschreib-Amt in Bayern wegen einem (eines) an sich ungegründeten Anstande (Anstandes) für mehrere Reichs- und für alle Crayß-Angelegenheiten gleichsam unthätig gemacht und der Bayersche Crayß in eine Gestalt umgeschaffen würde, als wenn bey demselben keine Crayßausschreibende Herrn Fürsten, mithin auch keine solche existirten, welche in Reichs- und Crayß-Sachen erster Hand Reichsconstitutions- und Verfaßungsmäßig vorschreiten könnten.

Elender kann man weder denken noch schreiben. Den Scribenten-Schnizer wegen dem ungegründeten Anstande haben wir oben schon gerüget. Er wird vermuthlich fragen: Weswegen? Wir antworten ihm: eben deswegen, weil er nicht frägt: wem wegen? Wir empfeh-

len ihn seiner deutschen Grammatic. Aber seiner übrigen Kekheiten, Ungereimtheiten, und Vergehungen halber müßen wir ihm noch Gerechtigkeit wiederfahren laßen. Daß er die Bayerschen Besitz- und Rechts-Uebungen im Crayse nur ungegründete Anstände betitelt, ist nur eine Folge seiner Schriftstellerischen Partheylichkeit für Salzburg. Er ist als Scribent schon oben wiederlegt, und an ihm selbst viel zu schwach, dem Bayerschen wohlerworbenen Recht auch den geringsten Abbruch zu thun. Weiter verzeihen wir es seiner Blödsinnigkeit, daß er dem Bayerschen Creyß-Ausschreibamt eine Unthätigkeit beymißet, da er sich doch auf der einen Seite selbst, im Grunde über die Bayersche Crayß-Ausschreibamtliche Directorial Thätigkeit beklaget, auf der andern Seite aber sich als Mitausschreibenden Fürsten selbst der Unthätigkeit schuldig giebt. Nirgend ist dem Bischof zu Salzburg ab Seiten Bayerns die Mitausübung des Crayß-Ausschreibenden Fürsten Amts gehindert oder verwehret worden. Unthätig in einem Amt seyn zu wollen, bloß weil man nicht der erste seyn kann, ist Eigensinn und Unfug. Uebrigens hat noch kein Bayerscher Crayß oder irgend ein Reichs-Stand sich über Unthätigkeit des Crayß-Ausschreibamts beschweret. Der Salzburgische Scribent ist folglich bey der vorgespiegelten Crayß-Unthätigkeit in Absicht auf den Herzog in Bayern nur ein aufgelegter Verläumder. In Absicht auf Salzburg aber gar ein armer Sünder, der nicht gewahr wird, daß er seinen eigenen Herrn öffentlich anklaget, welcher Gestalt er durch seine Unthätigkeit Reichs- und Crayß-Angelegenheiten seiner persönlichen Rang-

Sucht aufopfern könne. Er ist auch bloß von seinem Verstande übel bedienet, wenn er abermahl von einer Umschaffung des Bayerschen Crayses und von einer andern Gestalt träumet, wo doch Bayern allein auf Erhaltung der 150 jährigen Gestalt bedacht und in andaurender Thätigkeit begriffen ist: mithin alle nöthige Sorge trägt, daß es, wie der Salzburger wähnet, nicht scheinen könne, als wären keine Crayßausschreibende Fürsten im Crayse. Bayern hat zeithero nicht gesäumet, und wird auch ferner nicht säumen, in Crayß-Sachen erster Hand, wie der Salzburger sagt, die Ausschreibamtlichen Directorial-Handlungen Reichs- und Crayß-Observanzmäßig zu pflegen. Bayern wird aber nicht, wie der Salzburger faßelt, mit erster Hand vorschreiten. Nur er mag die Gabe allein für sich behalten, sich zum Vorschreiten seiner Hände zu bedienen, wo vernünftige Leute nur ihre Füße gebrauchen.

§. 60.

Ein Wahnsinn des Scribenten folgt dem andern. Aus Anlaß des jüngsten Auswegs bey der Präsentation eines Beysitzers am C. G. wirft der Salzburger p. 59. die lächerliche Frage auf:

> Wer wird wohl Bürge seyn, ob das Erz-Stift für die Hinkunft, wenn der Wechsel der Nomination das Herzogthum Bayern trift, sich erlauben werde, eben diesem Herzogthum die erste Benennung und Unterschrift einzugestehen.

Wie kann dem Scribenten einfallen, oder wo stehet geschrieben, daß hier ein Bürge oder eine Bürgschaft nöthig sey? Es braucht wahrlich dergleichen gar nicht. In Zukunft wird gewiß, das Erz-Stift mag es sich erlauben oder nicht, immer eine Nomination und eine Präsentation, mithin in Bestellung eines Beysitzers vom Bayerschen Crayse im K. u. R. Cammergericht vorgehen. Will sich aber das Erz-Stift seiner Schuldigkeit mit Vorsatz und aus Eigensinn entziehen; So wird man gewiß Mittel wissen, ein Erz-Stift ohne Schaden des Reichs, des Cammer-Gerichts und der Justitz-Pflege allenfals gänzlich zu entbehren, und das Sprich-Wort zu bestätigen, daß eine einzige Schwalbe weder mit ihrem erscheinen Sommer, noch mit ihrem verkriechen Winter machen kann. Will Salzburg, wie sein Scribent drohet, sich auch gar so lange verkriechen, biß es gegen alle künftige Fälle gesichert ist; So dürfte es ihm ergehen, wie jenem Visionair, der, indem er sich einbildete, es stehe nur bey ihm, Regen, oder gut Wetter zu machen, zu lezt vor strenger Kälte, an die er nicht gedacht hatte, umkame. Wer gar zu viel an seinen Werth und an seine Nothwendigkeit glaubt, pflegt am ersten als entbehrlich durchzufallen. Das Erz-Stift kann also mit Grund und Vernunft wenig Hofnung haben, daß es über Bayern mit Drohen und Pochen seiner elenden Scribenten wieder gewinnen könne, was es über anderthalb Jahrhundert von Rechtswegen verlohren, und eben so lange füglich ohne die geringste Reichs-oder Crayß-Verlegenheit entbehret hat. Das Salzburgische Begehren

gehren des Genußes vertragmäßiger Rechte, die ein für allemahl vergeben, versäumet und versеßen sind, ist gewis so eitel als die Erwartung der Zurückkunft des Fluß-Waßers, das sich einmahl durch seinen natürlichen Lauf ins Meer ergoßen hat.

§. 61.

Aber der Salzburger Scribent denkt anders. Er will durchaus den alten Genuß verjährter Rechte wieder hergestellet haben: und geschicht dieses nicht, (wir schreiben nur seine Worte aus seinem §. 52.)

> So ist freylich nichts anders vorherzusehen, als daß die Sache in die Hände Sr. Kaiserl. Maj. und des Reichs geleget werde, um derselben im Wege einer gütlichen Vergleichung, eines Compromißes, oder durch andere Aussprüche die reichsübliche Bestimmung zu geben.

Der blödsichtige Mann ward nicht gewahr, daß er eigentlich nichts als dieses schrieb:

> Ihro Kays. May. und das Reich sollen, dem Erzbischof zu Salzburg zu Gefallen, einen versеßenen, versäumten, verlaßenen und verjährten, bloß weltlichen Rang, wiederum vom Tode erwecken, und einem Herzog in Bayern sein, durch mehr als doppelte Verjährung unwiedertreiblich im Crayse erworbenes Recht des Rangs, das ihm kein vernünftig-unpartheyisch Recht absprechen kann, aus Kaiserlicher und Reichs-Macht-Vollkommenheit, nehmen.

Da-

Dahin wird es gewiß der Salzburger mit tausend beurkundeten Beyträgen nicht bringen. Hat das Erz-Stift eine Rechts-Sache gegen Bayern ordentlich auszumachen; So gehöret sie, ihrer Natur und der Reichs-Verfaßung nach gewiß jezt nicht in die Hände des Kaysers und Reichs. Weiß der Salzburger das nicht; So hat er Ursache, sich vor allen Dingen unterrichten zu laßen: wohin Rechts-Streitigkeiten unter Reichs-Ständen gehören? Er rühmet zwar die Erzbischöflicher Seits eingeschlagenen Wege §. 49. mit einem lächerlichen Gepräge. Aber die, welche er jezt bezielet, haben gewiß das volle Gepräge kundbarer Irrwege. Die Reichs-Versammlung beschäftiget sich nicht mit rohen d. i. noch nie Reichs-Gerichtlich erörterten und abgeurthelten Rechts-Streitigkeiten. Auch hält die Reichs-Versammlung gewiß allezeit auf den Reichs-Gesetzmäßigen Gebrauch des Weges der Reichs-Gerichte und der Austräge. Dis wäre der rechte Weg gewesen, den der Salzburger Scribent nicht gekannt hat, ohngeachtet er von eingeschlagenen geprägten Wegen p. 56. viel nichts schreibt. Er muß wißen, oder wenigstens zu seiner vermuthlichen Bestürzung hiemit vernehmen, daß Salzburg den Weg zu den Reichs-Gerichten in gegenwärtiger Sache gegen Bayern schon in diesem ganzen Jahrhundert nicht mehr einschlagen konnte. Gegen einen vieljährigen ruhigen Besitzer ist bey den Reichs-Gerichten in erster Instanz niemals etwas zu erhalten. Nun stehet ihm freylich der Weg der Austräge noch allein offen. Aber die, den Herzogen in Bayern zustehende Einwen-

wendung der Prescription wirft den Kläger schon an dem Eingang zu Boden; Folglich hat Salzburg auch bey den Austrägen unmöglich einiges Heil zu erwarten. Bey so offenbar dem Erz-Stift für ewig versperreten Rechts-Wegen kann folglich nur ein seichtdenkender Mann auf den Gedanken verfallen, daß vom Kayser und Reich gegen einen über allen Streit erhabenen und keine Bestreitung weiter zulaßenden Rang der Herzoge in Bayern bey dem Crayß-Ausschreib-Amt im Wege gütlicher Vergleichung oder eines Compromißes, oder durch so genannte andere Aussprüche eine andre reichsübliche Bestimmung gegeben werden könne, als die, welche seit 150 Jahren die Crayßübliche Bestimmung selbst mit sich bringet. Nur der Salzburger Scribent allein kann fähig seyn, noch an andere chimärische Aussprüche zu denken, oder gar Bayern so wenig erleuchtet und von dem unerschütterlichen Grund seines Rechts so wenig unterrichtet glauben, daß es sich mit Salzburg über einen todten Anspruch jemals und irgendwo einlaßen wird. Wozu wären die klaren Versehungen der gemeinen Kayserlichen Rechte im deutschen Reich nütze, wenn man nach einem Verlauf von andert halb Jahrhunderten bey seinen Besitzungen und Befugnißen gegen Rabulistische Neckereyen nicht Ruhe haben könnte?

§. 62.

Aus einer Feder, die auch nur unter dem Gebieth eines halb erleuchteten Kopfs stand, konn-

te ohnmöglich der Wunsch fließen, mit welchem der Salzburger sein Werck im §. 53. beschließet. Wir müßen ihn zur Belustigung des Lesers ganz hersetzen, um zu beweisen, daß es auch biß auf den heutigen Tag, wenigstens in der Juristischen Schriftsteller Welt noch immer solche Helden giebt, die ihre winzigsten Gegenstände für die erhabensten Angelegenheiten und ihre armseeligsten Stuben-Beschäftigungen als wichtige Staats-Streiche, kurz! wie jener Held eine Wind-Mühle für seinen würdigsten Gegenstand ansehen können. Unser Salzburger hatte, angeführtermaßen, mit Kayserlicher und Reichs-Thätigkeit zu hohen Vermittelungen, Compromißen oder andern Aussprüchen großsprecherisch genug gedrohet. Es fehlete nichts mehr, als daß er noch zum endlichen Beschluß des Ganzen abermahls wünschte, und zwar wiederum lächerlich wünschte. Er donquichottisiret folgender maßen:

> Aber immer dringet dem (Galimathias) noch der patriotische Wunsch vor: Möchte doch die Vorsicht beyde nächstbenachbarte Chur- und Fürsten stets auf die ruhmvollesten Wege der Güte und Eintracht lenken, und ihre Denkungs-Art bey diesem und jedem andern Falle, solche vereinte Stimmungen geben, wie es jeder aufrecht biedere Deutsche von zweyen der erhabensten Reichs-Fürsten zur Aufnahme und Bevestigung der allgemeinen Wohlfarth und Freyheit Deutschlands sehnlichst wünschet und erwartet.

Wären wir in des Salzburgers-Stelle ersuchet oder berufen gewesen, ein Werk über einen zeitlichen Rang-Streit, den ein Geistlicher führet, mit einem patriotischen Wunsch zu endigen; So hätten wir treffender, jedoch so viel möglich, wiederum in des Salzburgers Manier, folgender Gestalt gewünschet:

Mögte doch die Vorsicht unsern Erzbischof auf die ruhmvollesten Wege der christlichen Demuth und Priesterlichen Friedensliebe lenken, mithin seiner Denkungs-Art bey diesem und jedem andern Fall solch apostolische Stimmung geben, wie es jeder Catholischer Biedermann von einem erhabenen Christlichen Erz-Priester zur wahren Aufnahme des Christenthums und zu ungekünstelter Ehre der Religion sehnlichst wünschet und erwartet.

Der Salzburger wird freylich Abweichungen von einigen Worten seines Wunsches wahrnehmen. Wir haben uns also darüber zu rechtfertigen.

I. Bey dem Salzburger ist von zweyen der erhabensten Reichs-Fürsten die Rede. Bey uns konnte von zweenen nicht die Rede seyn, weil wir nur von einem erhabenen Reichs-Fürsten in seiner Geistlichen Gestalt zu reden, den erhabensten Churfürsten und Herzog in Bayern aber mit einem geistlichen Titel-Fürsten eben nicht in Gleichheit zustellen, gedachten. Die Natur selbst will doch zwischen einem Fürsten alten Bluts und Stamms, auf der einen, und einem Fürsten jün-

gerer Erschaffung und bloßer Illusion auf der anderen Seiten Unterschied gehalten wißen. Wir können uns nicht erwöhren, daß uns bey dem fast täglich merklicher werdenden Hochtrit der geistlichen Fürsten jene Fabel von den ungleichen Brüdern einfält, wo der ansprechende Bruder in dem Augenblick seine Demüthigung erlebte, als der angesprochene Bruder sich nur die Mühe nahm, dem Bruder ins Gesicht zu sehen. Mögte doch ein jeder gefürsteter Geistlicher beym täglichen Anblick seines Fürsten-Huts nur daran gedenken, daß dieser wie eine jede neue Schöpfung eines geistlichen Fürsten nur bloß eine Folge geglückter Menschenkünste und Intriguen sey! Mögten sie doch bedenken, daß, wenn das Geheimniß und der Zauber eines Kunst-Stücks, wozu doch wahrhaftig der ganze geistliche Fürsten-Stand nur gehöret, einmahl entdeket ist, der Fall deßelben nur von der, allen Blendwerken mit Recht fatalen Zeit allein noch abhänget! Mögten folglich die geistliche Räthe und Scribenten, die sich bishero gegen den weltlichen Fürsten-Stand allenthalben im höchsten Ton hören laßen, endlich einmahl in stille Betrachtung ziehen, daß die ganze Erhaltung und Wohlfarth des geistlichen Fürsten-Standes, nur bloß in dem Willen und Wohlgefallen des weltlichen Fürsten-Standes bestehe. Wird sich dieser einig, den geistlichen Fürsten-Stand, der im Reich deutscher Nation eben so entbehrlich als in andern Reichen ist, auf seinen wahren Beruf und Zweck zurückzusetzen; So verlieren sich die geistlichen Fürsten-Hüte im deutschen Reich einmal eben so geschwinde, als die undankbaren Gäste, denen bloß

die

die Gutherzigkeit der Haußväter einen Mißbrauch des Ihrigen eine Zeitlang nachgesehen hat.

§. 63.

Um uns über die Abweichung unsers Wunsches von dem Salzburgischen weiter zu entschuldigen; So hatten wir

II. in dem unsrigen gar nicht Ursache, auf eine Stimmen-Vereinigung zu gehen, die nur dem Salzburger auf dem Herzen liegen konnte. Wir hatten nur der einseitig-bischöflichen Stimmung zu Salzburg mehr Reinigkeit und Richtigkeit zu wünschen nöthig, nachdem die Bayersche Stimmung schon lange die rechte und richtige ist. Keine Stimmung kann je richtiger seyn, als die, welche schon über anderthalb Jahrhunderte Stand hält. Der Salzburgische Schriftsteller, der immer mit seiner Feder auf Stimmen und Stimmungen stößet, sollte nur darauf bedacht seyn, daß, wenn er im Salzburgischen den öffentlichen Stimm-Meister zu machen sich geschickt findet, er vor allen Dingen nur die sanften und nie übertriebenen Töne, die einen Erzbischof in allen Fällen besonders aber in weltlichen Gegenständen vor andern wahrhaft ehrwürdig und beliebt machen, in die Mode zu bringen. Vor allen Dingen aber wünschen wir seinem eigenen Ton selbst erst eine reinere Stimmung. Hat er irgend noch Anlage zu einem feinen Gehör; So wird er gewiß selbst empfin-

den müßen, daß in seinem vorliegenden Werck von Anfang bis zu Ende entweder gar keine, oder auch eine ganz falsche Stimmung herrsche.

§. 64.

Bemerket er aber auch endlich, daß wir in unserm Wunsch der, in dem Seinigen erwehnten aufrecht biedern Teutschen gar nicht gedacht haben; So müßen wir ihm

III. aufrichtig gestehen, daß uns ein aufrecht biederer Mann so ungereimt als ein goldenes Gold-Stück vorkomme. Ein Biedermann kann schon seiner Natur nach kein Krumm-Schleicher seyn, und noch weniger kriechend erscheinen. Der Salzburger der allenthalben entweder zu viel oder auch nichts zu sagen gewohnt ist, weiß nicht einmahl einen Biedermann in seiner Natur zu erkennen, und aufzuführen. Wir glauben in unserm Wunsch das natürlich wahre und würklich Wünschens-werthe nicht verfehlet zu haben. Der Salzburger hingegen macht viel zu viel Worte und Wesens von Dingen, die gar nicht zur Sache gehören, und in der That wie Himmel und Erde von einander entfernet sind. Bedenke er einmahl, wo er kann, wie ausgelaßen er die ganze Wohlfarth, Ehre und Freyheit Deutschlands mit ins Spiel ziehet, wo doch nur ein einziger Erzbischof zu Salzburg zur Ungebühr um einen weltlichen Rang winselt, der schon seit 151 Jahren verlohren und glücklich entbehret ist.

Die

Die Erzbischöfe, die doch bey allen geistlichen Stiftungen auf ihre sogenannten Fundationes so viel halten, und noch mehr von andern gehalten wißen wollen, vergeßen in der That die ersten Fundations-Gesetze des christlichen Priesterthums.

Trachtet nicht nach dem irrdischen: Nicht nach weltlichen Rang und Reichthum, Hoheit ꝛc.

Die Uebung dieser Stiftungs-Gesetze wird im heutigen Christenthum immer unsichtbarer. Der Salzburger Scribent verräth Blindheit und Partheylichkeit genug, um bey allem seinem leeren Gewäsch von alten und neüen Uebungen der Weltkündigen Nicht-Uebung und Uebertrettung der ursprünglichen Gesetze des Christenthums gar nicht zu gedenken. Man muß bey allem was unsre christliche Priesterschaft eigenmächtig zu ihrem äußerlichen Pomp und Putz von den Priestern des Heyden- und Judenthums angenommen oder beybehalten hat, stillschweigen. Aber wenn sie sich gar, wie der Salzburgische über den alten wahren Fürsten-Stand hinaus oder wenigstens demselben mit der stolzesten Unbescheidenheit zur Seiten setzet; So ist es schwer, nicht auszubrechen. Zwischen einem Herzog in Bayern und einem Fürsten zu Salzburg ist der natürliche Unterschied so groß, als zwischen einem Körper und einem Schatten. Das Contradictorische eines geistlichen Fürsten-Standes ist längst von der vernünftigen Welt erkannt. Die Allgewalt der gesunden Vernunft wächset

wächset Gottlob! täglich an. Ein Zufall kann die ganze nur noch an einem gar schwachen Faden haltende Decke der bisherigen Finsterniß vollends fallen machen; und dann gute Nacht Salzburgische Höchstwürdigkeit! Salzburgische Präeminenz! Also auch gute Nacht Salzburger elender Rang-Scribent.

✝ ✝ ✝

Dreyer Bayerschen Orthodoxen historisch-geistliche und rechtliche
Bemerkungen über die neuliche Salzburgische Schrift für die Höchstwü
rdigkeit und Präeminenz des Erzbischofs zu Salzburg vor dem Churfürsten
zur Pfalz als Herzogen zu Bayern Nicht gedruckt im heil. Röm. Reich

Nicht gedruckt im heil. Röm. Reich 1789

4 Bavar. 247
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10331794-3
VD18 14645823